Die Stolgebühren der katholischen Kirche

mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse innerhalb der katholischen Kirche Preussens.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät

der

Großherzoglich Badischen
Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg

vorgelegt von

ALFRED BÖLL

Heidelberg.
Buch- und Kunstdruckerei Rößler & Herbert
1914.

Einleitung.

Gleichwie der Staat und überhaupt jede zur Verwirklichung bestimmter Lebensziele organisierte Vielheit von Personen, so bedarf auch die Kirche als eine der Verwirklichung religiös-sittlicher Zwecke dienende Gemeinschaft zur Durchführung ihrer mannigfachen Aufgaben der Verfügung über ein ausreichendes Mass wirtschaftlicher Mittel. Sowohl der Bau von Gotteshäusern wie auch die würdige Abhaltung des Gottesdienstes und die angemessene Besoldung der Kultusdiener machen zahlreiche Ausgaben notwendig, zu deren Deckung entsprechende Einnahmen vorhanden sein müssen.

Die Finanzwissenschaft unterscheidet bekanntlich bei den zur Deckung der staatlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen zwischen privatwirtschaftlicher und staatswirtschaftlichen Einnahmen[1]. Zu den ersteren gehören die Einnahmen aus staatlichen Unternehmungen bezw. Vermögensanlagen, zu den letzteren die seitens der Staatsangehörigen an den Staat zu entrichtenden Abgaben, welche ihrerseits sich wieder aus Steuern und Gebühren zusammensetzen.

Auch die zur Deckung der kirchlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen lassen sich füglich einteilen in

1) Vergl. von Eheberg, Finanzwissenschaft 12. Aufl. S. 70.

solche, welche die Kirche durch Nutzung ihres Vermögens erzielt, und in solche, welche der Kirche aus Abgaben ihrer Angehörigen zufliessen. Einnahmen der ersteren Art erzielt die Kirche z. B. aus der Bewirtschaftung oder Verpachtung von Grundstücken, ferner aus den Erträgnissen zinsbar angelegter Kapitalien. Bei den Einnahmen der letzteren Art, bei den kirchlichen Abgaben, ist gleichfalls wie bei den an den Staat zu entrichtenden Abgaben zu unterscheiden zwischen Steuern und Gebühren.

Sieht man von den aus etwaigem Vermögensbesitz fliessenden kirchlichen Einkünften ab, dann ergibt sich, dass die Kirche ähnlich wie der Staat zur Deckung ihrer Ausgaben sich vornehmlich zweier Deckungsmittel bedient, nämlich der Steuern und der Gebühren, der Generalentgelte und der Spezialentgelte. Während die Kirchensteuern dazu dienen, die steuerpflichtigen Mitglieder der kirchlichen Gemeinschaft ganz allgemein zur Bestreitung eines kirchlichen Ausgabenkomplexes, welcher sich aus den verschiedensten Bestandteilen zusammensetzt, heranzuziehen, sollen durch die kirchlichen Gebühren die speziellen Nutzniesser bezw. Veranlasser bestimmter kirchlicher Tätigkeiten zur Deckung gewisser kirchlicher Ausgaben herangezogen werden. So werden seitens der römischen Kurie zur Bestreitung der Kosten der kirchlichen Zentralregierung gewöhnlich im Anschluss an den Vollzug gewisser kirchlicher Regierungsakte Gebühren erhoben, z. B. bei der Verleihung von Bistümern, bei der Uebersendung des Palliums an

die Erzbischöfe, bei der Ausfertigung von Dispensen[1]). Auch in den meisten Diözesen werden zur teilweisen Deckung der durch die Diözesanverwaltung bedingten Verwaltungskosten gewisse Gebühren erhoben, so z. B. Revisionsgebühren für die Revision von Kirchenrechnungen und Kirchenkassen, Kanzleigebühren für die Ausfertigung von Anstellungsurkunden, Dispensgebühren für die Ausfertigung von Dispensen[2]).

Die Bedeutung der genannten Gebühren ist aber, an der Gesamtzahl der Fälle, in denen sie erhoben werden, gemessen, nur gering im Vergleich zu jenen Gebühren, welche als sog. „Stolgebühren“ in den kath. Pfarrgemeinden fast allgemein zur Erhebung gelangen und die bekanntlich einen Bestandteil des Diensteinkommens der kath. Geistlichen und der niederen Kirchendiener bilden. Von ihnen soll unter besonderer Berücksichtigung der innerhalb der kath. Kirche Preussens obwaltenden Verhältnisse im folgenden des näheren die Rede sein. Wenn schon die eigenartige Stellung, welche die Stolgebühren innerhalb des Abgabenwesens der kath. Kirche einnehmen, eine besondere Behandlung des vorliegenden Gegenstandes empfehlenswert erscheinen lässt, so gibt dazu noch eine besondere Veranlassung die Tatsache, dass es bisher an einer die besonderen Verhältnisse innerhalb der kath. Kirche Preussens berücksichtigenden Darstellung dieses Gegenstandes fehlte[3]).

1) Vergl. Heiner, Kath. Kirchenrecht, 3. Aufl. 2. Bd. S. 215.

2) Vergl. Hergenröther, Kath. Kirchenrecht S. 509.

3) Nur die besonderen, auf dem Gebiete des Stolgebührenwesens herrschenden Verhältnisse innerhalb der kath. Kirche Bayerns

Die vorliegende Abhandlung gliedert sich in vier Abschnitte, von denen der erste über die Stolgebühren als Bestandteil des geistlichen Diensteinkommens, der zweite über die rechtsgeschichtliche Entwicklung, der dritte über die Regulierung der Stolgebühren handelt; im vierten Abschnitt wird dann noch die Frage der Aufhebung bezw. Ablösung der Stolgebühren einer kurzen Erörterung unterzogen werden.

---

haben bisher in der einschlägigen Literatur eine Berücksichtigung gefunden. Vergl. Benario, Die Stolgebühren nach bayerischem Staatskirchenrecht 1894; Karl, Grundzüge des bayerischen Stolrechts; Würzburger Dissertation 1894; Meurer: Bayerisches Kirchenvermögensrecht 1901, 2. Bd. S. 299.

Erster Abschnitt.

Die Stolgebühren als Bestandteil des geistlichen Diensteinkommens.

§ 1.

Einige kurze orientierende Vorbemerkungen über das Diensteinkommen der kath. Pfarrer, insbesondere der kath. Pfarrer Preussens.

Angesichts des Umstandes, dass die Stolgebühren einen Bestandteil des Diensteinkommens der kath. Pfarrer bilden und infolgedessen auch nur im Zusammenhang mit den übrigen pfarramtlichen Dienstbezügen gewürdigt werden können, dürfte es sich wohl empfehlen, zunächst in einer ganz kurzen Uebersicht die für die Regelung des Diensteinkommens der kath. Pfarrer massgebenden Rechtsnormen zusammenzustellen.

Es kommen dafür sowohl kirchliche wie staatliche Rechtsnormen in Betracht:

I.

Die auf das Diensteinkommen der kath. Pfarrer bezüglichen kirchlichen Rechtsnormen.

Nach den Vorschriften des kath. Kirchenrechts soll, wie mit jedem Kirchenamt, so auch mit jeder Pfarrstelle regelmässig eine Dotation verbunden sein, d. h.

das dauernde Recht auf den Bezug bestimmter, zum standesmässigen Lebensunterhalt des Stelleninhabers hinreichender Einkünfte. Die Gesamtheit der einem Pfarrer aus der Pfarrdotation zufliessenden Einkünfte wird Pfarrpfründe genannt[1]).

Das mit jeder Pfarrstelle verbundene Einkommen des Stelleninhabers setzt sich aus folgenden zwei Hauptbestandteilen zusammen:

1. Aus den ordentlichen bezw. ständigen Einkünften, d. h. denjenigen Einkünften, welche mit der Verwaltung des Pfarramtes ohne weiteres gegeben sind.

Diese zerfallen in:

a) fixe, d. h. jährlich in ungefähr derselben Höhe wiederkehrende Einkünfte; dazu gehören u. a. die Einkünfte aus selbst bewirtschafteten oder verpachteten Grundstücken, aus zinsbar angelegten Kapitalien, aus laufenden Renten oder sonstigen Berechtigungen;
b) schwankende Einkünfte, z. B. die Stolgebühren und die Messtipendien.

2. Aus den ausserordentlichen bezw. unständigen Einkünften, d. h. jenen Einkünften, welche nicht ohne weiteres mit der Verwaltung des Pfarramtes gegeben sind, sondern die einen mehr zufälligen Charakter haben. Dazu gehören u. a. die freiwilligen Gaben, welche dem Pfarrer seitens der Pfarrangehörigen mit Rücksicht auf

---

1) Näheres s. bei Heiner a. a. O. 2. Bd. S. 438; ferner: Artikel „Pfarreinkünfte“ im Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte, 2. Aufl., 9. Bd. Sp. 1952.

seine Person aus diesem oder jenem Anlass dargereicht werden.

Ausser den vorbezeichneten Einkünften, bezgl. deren Höhe kirchlicherseits nur verlangt wird, dass sie zu einem standesmässigen Lebensunterhalt des Stelleninhabers ausreichen müssen, erhält jeder Pfarrer noch eine freie Dienstwohnung oder eine entsprechende Mietsentschädigung.

II.

Die auf das Diensteinkommen der kath. Pfarrer bezüglichen Normen des preussischen Staatskirchenrechts.

Massgebend ist das Gesetz betreffend das Diensteinkommen der kath. Pfarrer vom 26. Mai 1909[1]), dessen wesentliche Bestimmungen folgende sind:

1. Jeder kath. Pfarrer erhält ein Einkommen von jährlich mindestens 1800 Mk., welches durch Alterszulagen allmählich dergestalt erhöht wird, dass der Stelleninhaber vom vollendeten 24. Dienstjahr ab ein Einkommen von mindestens 4000 Mk. bezieht[2]). In besonderen, im Gesetz näher bezeichneten Fällen, können dem Stelleninhaber noch besondere Ortszulagen bewilligt werden[3]).

---

1) Vergl. den Wortlaut des Gesetzes im Kirchl. Anzeiger für die Erzdiözese Cöln, Jahrg. 1909 S. 85 ff.

2) Vergl. Art. 2 und 5. Es gibt aber auch Pfarrstellen, deren Inhaber zufolge eines besonders umfangreichen Pfarrvermögensbesitzes ein höheres als das gesetzlich vorgeschriebene Mindesteinkommen beziehen. Für diese Pfarrstellen hat das Gesetz keine Bedeutung.

3) Vergl. Art. 3 und 4.

Für die Berechnung des Stelleneinkommens gilt der Grundsatz, dass alle Einnahmen und Nutzungen, welche dem Stelleninhaber in Rücksicht auf sein Amt zufliessen, zum Stelleneinkommen zu rechnen sind. Demgemäss müssen bei Berechnung des Stelleneinkommens auch die Stolgebühren in ihrem vollen Umfang mit in Ansatz gebracht werden [1]).

Bei der Berechnung des Diensteinkommens bleiben dagegen auf Grund gesetzlicher Bestimmung ausser Ansatz:

a) Die Dienstwohnung oder die an ihrer Stelle zu gewährende Mietsentschädigung.

b) etwaige Einkünfte aus Nebenämtern und Vergütungen für aussergewöhnliche seelsorgliche Funktionen [2]);

c) die sogenannten Manualstipendien.

2. Die zur gesetzmässigen Besoldung der kath. Pfarrer erforderlichen Mittel sind in folgender Weise aufzubringen [3]):

a) In erster Linie sollen dazu dienen die Einkünfte aus der mit der Pfarrstelle verbundenen Pfarrdotation. (Vergl. oben unter I. 1.)

b) Wenn aber eine solche Dotation entweder überhaupt nicht oder nicht in einem zur Deckung des

---

1) Vergl. die auf Grund des Art. 10 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen des preuss. Kultusministers und Finanzministers bei Förster, Die preuss. Gesetzgebung in den kath. Kirchengemeinden und Diözesen 1907 S. 291.

2) Vergl. Art. 6 Abs. 2.

3) Vergl. Art. 6 Abs. 1.

Betrages des Stelleneinkommens sowie der Alters- und Ortszulagen hinreichendem Masse vorhanden ist, soll die Pfarrgemeinde die für die Besoldung ihres Pfarrers erforderlichen Mittel bereit stellen.

c) Falls aber die Pfarrgemeinde unfähig ist, das unzureichende Stelleneinkommen auf die gesetzlich festgelegte Höhe zu bringen, tritt ergänzend die Staatshilfe[1]) ein, kraft welcher das unzureichende Stelleneinkommen auf die gesetzlich vorgeschriebene Höhe gebracht wird. Als unfähig zur Aufbringung der für die Besoldung der Pfarrer erforderlichen Mittel gelten nach dem Gesetz alle Kirchengemeinden, welche zu dem genannten Zweck eine Umlage ausschreiben müssen.

§ 2.

Begriff und Wesen der Stolgebühren.

Als Stolgebühren bezeichnet das kath. Kirchenrecht gewisse Abgaben, welche aus Anlass der Verrichtung gewisser geistlicher Amtshandlungen von den dieselben veranlassenden Pfarrangehörigen an den zuständigen Pfarrer bezw. an dessen Gehilfen zu entrichten sind[2]).

1) Diese kommt also nicht in Betracht bei allen Pfarrstellen, deren Einkünfte die gesetzlich vorgeschriebene Höhe erreichen.

2) Heiner a. a. O. 2. Bd. S. 440; Vering, Lehrbuch des kath. oriental. und protest. Kirchenrechts 2. Aufl. S. 795; Hergenröther, Lehrb. des kath. Kirchenrechts S. 509; Sägmüller, Lehrb. des kath. Kirchenrechts, 2. Aufl. S. 864; Zorn, Lehrb. des kath. und evang. Kirchenrechts, 2. Bd. S. 452; Friedberg, Lehrb. des kath. und

Die Bezeichnung „Stolgebühren“ verdanken diese Abgaben dem Umstande, dass der die betr. geistliche Amtshandlung vollziehende Geistliche dabei die sogen. „Stola“ trägt, d. h. ein in der kath. Kirche bei gewissen liturgischen Akten gebräuchliches Kleidungsstück, welches in Gestalt eines handbreiten, ungefähr 2½ Meter langen schärpenartigen Bandes über die Schulter gelegt wird und nach vorn zu gleichen Teilen über die Brust herabfällt.

Der Zweck dieser Abgaben ist ein doppelter: Zunächst sollen sie, wenn auch nur ergänzungsweise, zur Bestreitung des Lebensunterhaltes der zu ihrem Bezug berechtigten Geistlichen und deren Gehilfen dienen. Zu diesem primären kommt dann noch als sekundärer Zweck der Stolgebühren die in ihrer Entrichtung an den zuständigen Pfarrer liegende Anerkennung der dem Pfarrer über seine Pfarrangehörigen zustehenden pfarrlichen Jurisdiktion.

Insofern nun die Stolgebühren im Anschluss an den Vollzug bestimmter geistlicher Amtshandlungen entrichtet werden, können dieselben mit einem gewissen Recht als ein Analogon zu den im Anschluss an den Vollzug bestimmter staatlicher Verwaltungsakte staatlicherseits zur Erhebung gelangenden Gebühren betrachtet werden. Aber gleichwohl besteht zwischen beiden Arten von Gebühren doch ein wesentlicher Unterschied. Bekanntlich verbietet das kirchliche Recht

evang. Kirchenrechts, 6. Aufl. S. 563; Artikel „Stolgebühren“ im Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte, 11. Bd. Sp. 841.

strengstens die Dahingabe eines materiellen Gutes zur Erlangung eines geistlichen Gutes; und jede Leistung, welche als Bezahlung für eine geistliche Handlung gefordert oder gegeben wird, macht nach kirchlichem Strafrecht den Tatbestand des kirchlichen Verbrechens der Simonie aus[1]). Demgemäss dürfen also die Stolgebühren nach dem ausdrücklichen Willen der Kirche nicht etwa als ein wirkliches Entgelt für die durch die betr. stolgebührenpflichtige geistliche Amtshandlung vermittelte geistliche Gnade angesehen werden. Diese Auffassung kommt auch in der obigen Definition der Stolgebühren zum Ausdruck, insofern es da ausdrücklich heisst, dass die Stolgebühren nicht „für“, sondern „aus Anlass“ der Verrichtung gewisser geistlicher Amtshandlungen entrichtet werden. Anders ist es im allgemeinen bezgl. der seitens des Staates zur Erhebung gelangenden Gebühren, denn diese sollen in der Regel ein wirkliches Entgelt, sei es für den durch die Inanspruchnahme der staatlichen Tätigkeit verursachten Kostenaufwand oder für den aus der staatlichen Tätigkeit dem Veranlasser derselben erwachsenden Nutzen darstellen[2]).

---

1) Vergl. Heiner a. a. O. 2. Bd. S. 140; München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, 2. Bd. S. 274.

2) Das von den Stolgebühren Gesagte gilt in gewisser Beziehung auch von einigen staatlicherseits zur Erhebung gelangenden Gebühren, so z. B. von den Gebühren, welche bei Ordens- oder Titelverleihungen erhoben zu werden pflegen. Auch in diesen Fällen sollen die betr. Gebühren kein materielles Entgelt für die mit solchen Auszeichnungen verbundene persönliche Ehrung darstellen.

Als Gehilfen, welche den Pfarrer bei der Vornahme stolgebührenpflichtiger Amtshandlungen unterstützen, kommen in Betracht einmal die Hilfsgeistlichen, wie die Kapläne bezw. Vikare; sodann ferner die niederen Kirchendiner, wie die Küster, Organisten, Kirchensänger und Glöckner.

§ 3.

Die stolgebührenpflichtigen geistlichen Amtshandlungen.

Nach den Bestimmungen des kath. Kirchenrechts dürfen Stolgebühren erhoben werden anlässlich des Vollzugs nur solcher geistlicher Amtshandlungen, welche, sei es auf Grund besonderer rechtmässig erlassener Stolordnungen, oder auf Grund einer rechtmässigen Gewohnheit, als stolgebührenpflichtig anerkannt sind. Angesichts des grossen Einflusses, welchen die partikularrechtliche Entwickelung auf die Gestaltung des kirchlichen Gebührenwesens zu allen Zeiten ausgeübt hat, kann es nicht verwunderlich erscheinen, wenn bezgl. der hier in Frage stehenden Verhältnisse nicht nur zwischen den verschiedenen Ländern und Diözesen, sondern nicht selten auch zwischen den verschiedenen Pfarrgemeinden ein und derselben Diözese, ja sogar ein und desselben Ortes bedeutende Unterschiede bestehen.

Im allgemeinen lässt nun das kath. Kirchenrecht die Forderung von Stolgebühren in folgenden Fällen zu[1]):

1) Vergl. Hergenröther, a. a. O. S. 509; Vogt, Kirchenvermögensrecht, 1903 S. 103.

1. Bei der Vornahme gewisser geistlicher Amtshandlungen und zwar:

a) bei der Spendung der Taufe;
b) bei der Segnung der Wöchnerinnen;
c) beim ehelichen Aufgebot;
d) bei der Eheschliessung;
e) beim Begräbnis.

2. Bei pfarramtlichen Bescheinigungen über den Vollzug der genannteu geistlichen Amtshandlungen.

Die Erhebung von Stolgebüren ist unzulässig bei der Spendung der Kommunion, des Bussakramentes und der letzten Oelung [1]).

§ 4.

Das Recht auf Stolgebühren.

Ein Recht auf Stolgebühren steht nach Massgabe der kirchenrechtlichen Bestimmungen nur dem Pfarrer zu, d. h. dem Geistlichen, welchem seitens des Diözesanbischofs die selbständige Ausübung der Seelsorge innerhalb eines bestimmten, räumlich abgegrenzten Bezirkes in Verbindung mit einem festen Einkommen dauernd übertragen worden ist [2]). Dem Pfarrer [3]) gleich stehen

---

1) Vergl. Richter-Dove-Kahl, Lehrb. des Kirchenrechts, 8. Aufl. S. 878.

2) Vergl. Heiner, a. a. O. 1. Bd. S. 310.

3) Auch der im Falle rechtlicher oder faktischer Verhinderung des Pfarrers oder im Falle der Erledigung einer Pfarrstelle die pfarramtlichen Funktionen vertretungsweise ausübende Geistliche, der sog. Pfarrverwalter, hat Anspruch auf Stolgebühren.

in dieser Beziehung die Geistlichen, welche, wenn auch auf Widerruf, als Rektoren in den sog. Rektoratsgemeinden mit der selbständigen Wahrnehmung der Seelsorgsgeschäfte betraut sind. Bei diesen Rektoratsgemeinden handelt es sich in der Regel um solche Bezirke, welche zufolge besonders starken Wachsens der Seelenzahl einer Pfarrgemeinde von dieser abgetrennt und gewöhnlich zunächst nur in seelsorglicher Beziehung zur Selbständigkeit erhoben werden, um dann später, sobald die dazu erforderlichen Mittel in ausreichendem Masse vorhanden sind, auch die vermögensrechtliche Selbständigkeit gegenüber der Mutterpfarre und damit auch die Anerkennung als selbständige Pfarrgemeinde zu erlangen.

Das Recht des Pfarrers bezw. des mit pfarrlicher Jurisdiktion ausgestatteten Geistlichen auf Erhebung von Stolgebühren ist nun kein unbeschränktes, vielmehr unterliegt dieses Recht folgenden Beschränkungen:

1. Der Pfarrer darf dieses Recht nicht bezgl. aller, sondern nur bezüglich derjenigen geistlichen Amtshandlungen geltend machen, bei denen die innerhalb seiner Pfarre geltende Stolordnung bezw. die innerhalb seiner Pfarre herrschende Observanz die Forderung von Stolgebühren ausdrücklich zulässt[1]).

2. Bezüglich der Höhe der Stolgebühren ist der Pfarrer an die in der bestehenden Stolordnung vorgesehenen bezw. an die observanzmässigen Gebührentaxen gebunden. Gegen einen Pfarrer, welcher sich

1) Vergl. S. 14 § 3.

einer Ueberschreitung dieser Taxen, des sog. Stolexzesses, schuldig macht, können seitens des zuständigen Bischofs Disziplinarstrafen verhängt werden.

3. Der Pfarrer darf die Vollziehung einer beantragten stolgebührenpflichtigen Amtshandlung nicht von der vorherigen Entrichtung der Gebühren abhängig machen[1]).

4. Von Unbemittelten darf der Pfarrer keine Stolgebühren fordern.[2]).

Ein Anspruch auf Stolgebühren steht dem Pfarrer bezw. dem mit pfarrlicher Jurisdiktion ausgestatteten Geistlichen auch dann zu, wenn er eine stolgebührenpflichtige Amtshandlung durch einen ihm unterstellten Hilfsgeistlichen, z. B. durch einen Kaplan, vornehmen lässt[3]). Es steht in seinem freien Ermessen, ob ein Pfarrer in solchen Fällen die Stolgebühren seinem Vertreter überlassen will oder nicht; gewöhnlich verzichtet aber der Pfarrer in solchen Fällen zugunsten seines Vertreters entweder ganz oder teilweise auf die ihm rechtlich zustehenden Gebühren. Ein Hilfsgeistlicher hat einen eigentlichen Anspruch auf Stolgebühren nur bei solchen geistlichen Amtshandlungen, zu deren ordnungsmässigem Vollzuge seine Mitwirkung erforderlich ist, wie z. B. bei feierlichen Begräbnissen, bei denen ein oder mehrere Hilfsgeistliche mitwirken.

---

1) Vergl. München a. a. O. 2. Bd. S. 314.

2) Vergl. corpus jur. can. c. 42. de sim. V. 3. Ferner Rituale Romanum, tit. VI, cap. 1 No. 8.

3) Vergl. die Instructio pro vicariis bei Dumont, Sammlung kirchlicher Erlasse, 2. Aufl. S. 376; Vogt, Kirchenvermögensrecht S. 104.

Die Berechtigung eines Pfarrers zur Erhebung von Stolgebühren ist im allgemeinen an die Voraussetzung geknüpft, dass die betr. stolgebührenpflichtige Amtshandlung auch innerhalb seiner eigenen Pfarre vollzogen worden ist. Das kirchliche Recht kennt aber auch Fälle, in denen die Befugnis, Stolgebühren zu erheben, einem Pfarrer auch dann zusteht, wenn die betr. stolgebührenpflichtige Amtshandlung ausserhalb seiner eigenen Pfarre durch einen andern Geistlichen vollzogen wird, wie z. B. bei Eheschliessungen, welche mit Erlaubnis des zuständigen Pfarrers ausserhalb seiner Pfarre vorgenommen werden. Auf Grund des für alle Pfarrangehörigen bestehenden Pfarrzwanges[1]) darf in einem solchen Falle der für die Eheschliessung zuständige Pfarrer für die Ausstellung des sog. Entlassungsscheines die vollen Trauungsgebühren erheben. Da nun auch der Pfarrer, vor welchem die Ehe geschlossen wird, einen Anspruch auf die in seiner Pfarre üblichen Trauungsgebühren hat, so sind in diesem Falle die Stolgebühren zweimal zu entrichten.

§ 5.

Die Pflicht zur Zahlung der Stolgebühren.

Verpflichtet zur Zahlung der Stolgebühren ist gemäss den Bestimmungen des kath. Kirchenrechts derjenige, auf dessen Veranlassung eine stolgebührenpflichtige geistliche Amtshandlung vorgenommen worden ist; und

---

1) Ueber den Pfarrzwang s. Näheres unten S. 19.

zwar hat die Zahlung zu erfolgen, an denjenigen Pfarrer, welcher zur Vornahme der betr. Amtshandlung berechtigt ist. Diese Berechtigung hat aber nur der sog. parochus proprius, d. h. der Pfarrer, in dessen Pfarrgemeinde derjenige, welcher die Vornahme einer stolgebührenpflichtigen Amtshandlung beantragt, seinen Wohnsitz hat. Wie nun das kath. Kirchenrecht einerseits dem Pfarrer das ausschliessliche Recht zur Vornahme stolgebührenpflichtiger Amtshandlungen innerhalb der Grenzen seiner Pfarre zuerkennt, so legt es andererseits aber auch den Pfarrangehörigen, welche die Vornahme solcher Amtshandlungen wünschen, die Pflicht auf, sich zu diesem Zweck ausschliesslich nur an ihren zuständigen Pfarrer, den sog. parochus proprius, zu wenden[1]). Dieses zwischen dem Pfarrer und den Pfarrangehörigen bestehende Rechtsverhältnis, kraft dessen die Pfarrangehörigen betreffs der Entgegennahme gewisser geistlicher Amtshandlungen ausschliesslich auf ihren Pfarrer angewiesen sind, pflegt das kirchliche Recht als Pfarrbann oder Pfarrzwang zu bezeichnen[2]).

1) Vergl. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13 de ref. Für die Eheschliessung ist, wenn die Brautleute in verschiedenen Pfarren wohnen, nach gemeinem kath. Kirchenrecht sowohl der Pfarrer des Bräutigams wie der Pfarrer der Braut zuständig. In den preussischen Diözesen ist es auf Grund einer alten Gewohnheit üblich, dass der Pfarrer der Braut die Eheschliessung vornimmt. Dieser hat daher allein einen Anspruch auf die Trauungsgebühren. Vergl. für die Erzdiözese Köln: Dumont a. a. O. Nachtrag S. 15.

2) Ueber den Pfarrzwang und seine Rechtsfolgen s. Heiner a. a. O. 1. Bd. S. 312; Scherer, Handbuch des Kirchenrechts, 1886, 1. Bd. S. 634.

Nur ausnahmsweise, und auch dann nur mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers, ist es den Pfarrangehörigen gestattet, stolgebührenpflichtige Amtshandlungen durch einen andern als den zuständigen Geistlichen vornehmen zu lassen. In diesem Falle sind dann, wie bereits oben S. 18 bemerkt wurde, die Stolgebühren zweimal zu entrichten, nämlich einmal an den parochus proprius, dann aber auch an denjenigen Geistlichen, welcher aufgrund eines vom parochus proprius ausgestellten Entlassungsscheines die gewünschte stolgebührenpflichtige Amtshandlung vollzieht.

Eine besondere Erwähnung verdient noch der Fall, in welchem die Vornahme einer stolgebührenpflichtigen Amtshandlung gleichzeitig an mehreren Orten zu erfolgen hat. So muss z. B. nach den Vorschriften des gemeinen kath. Kirchenrechts das kirchliche Aufgebot von Brautleuten, welche nicht in derselben, sondern in verschiedenen Pfarrgemeinden ihren Wohnsitz haben, in beiden Pfarrgemeinden stattfinden; ja falls beide oder nur einer der Brautleute ausser dem eigentlichen Wohnsitz noch einen uneigentlichen oder mehrere eigentliche Wohnsitze haben, so hat das Aufgebot an sämtlichen Orten zu erfolgen[1]). Ferner ist nach den für die Erzdiözese Cöln[2]) und die meisten preussischen Diözesen geltenden besonderen diözesanrechtlichen Bestimmungen das kirchliche Aufgebot, falls der Aufenthalt der Brautleute in ihrer gegenwärtigen Pfarr-

1) Vergl. Heiner a. a. O. 2. Bd. S. 332.

2) Vergl. Kirchl. Anzeiger 1910, S. 75.

gemeinde noch keine 3 Monate dauert, auch in der früheren Pfarrgemeinde vorzunehmen. Haben die Brautleute innerhalb der letzten 3 Monate in mehreren Pfarrgemeinden gewohnt, so soll das Aufgebot derselben überall dort erfolgen, wo dieselben sich innerhalb des genannten Zeitraums wenigstens je einen Monat aufgehalten haben.

Es würde nun aber zu einer aussergewöhnlichen finanziellen Belastung der Brautleute führen, wenn dieselben in solchen Fällen verpflichtet wären, für jedes an den einzelnen Orten stattfindende Aufgebot die vollen Gebühren zu entrichten. In der Regel ist daher in den einzelnen Diözesen [1]) durch besondere Diözesanbestimmungen Vorsorge getroffen, dass in solchen Fällen keine ungebührliche finanzelle Belastung der zur Zahlung der Aufgebotsgebühren verpflichteten Brautleute eintritt.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass das kirchliche Recht auch Befreiungen vom sog. Pfarrzwang bezw. Pfarrbann kennt. Ausserhalb des Pfarrbannes stehen:

1. Die Angehörigen gewisser besonders hochgestellter Familien, welche auf Grund eines besonderen kirchlichen Gnadenerweises im Besitze einer eigenen Kapelle sind, an welcher ein besonderer Hausgeistlicher angestellt ist [2]).

---

1) Betreffs der Erzdiözese Cöln s. unten S. 54.

2) Vergl. Heiner a. a. O. 1. Bd. S. 313.

Nur ausnahmsweise, und auch dann nur mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers, ist es den Pfarrangehörigen gestattet, stolgebührenpflichtige Amtshandlungen durch einen andern als den zuständigen Geistlichen vornehmen zu lassen. In diesem Falle sind dann, wie bereits oben S. 18 bemerkt wurde, die Stolgebühren zweimal zu entrichten, nämlich einmal an den parochus proprius, dann aber auch an denjenigen Geistlichen, welcher aufgrund eines vom parochus proprius ausgestellten Entlassungsscheines die gewünschte stolgebührenpflichtige Amtshandlung vollzieht.

Eine besondere Erwähnung verdient noch der Fall, in welchem die Vornahme einer stolgebührenpflichtigen Amtshandlung gleichzeitig an mehreren Orten zu erfolgen hat. So muss z. B. nach den Vorschriften des gemeinen kath. Kirchenrechts das kirchliche Aufgebot von Brautleuten, welche nicht in derselben, sondern in verschiedenen Pfarrgemeinden ihren Wohnsitz haben, in beiden Pfarrgemeinden stattfinden; ja falls beide oder nur einer der Brautleute ausser dem eigentlichen Wohnsitz noch einen uneigentlichen oder mehrere eigentliche Wohnsitze haben, so hat das Aufgebot an sämtlichen Orten zu erfolgen[1]. Ferner ist nach den für die Erzdiözese Cöln[2] und die meisten preussischen Diözesen geltenden besonderen diözesanrechtlichen Bestimmungen das kirchliche Aufgebot, falls der Aufenthalt der Brautleute in ihrer gegenwärtigen Pfarr-

1) Vergl. Heiner a. a. O. 2. Bd. S. 332.

2) Vergl. Kirchl. Anzeiger 1910, S. 75.

gemeinde noch keine 3 Monate dauert, auch in der früheren Pfarrgemeinde vorzunehmen. Haben die Brautleute innerhalb der letzten 3 Monate in mehreren Pfarrgemeinden gewohnt, so soll das Aufgebot derselben überall dort erfolgen, wo dieselben sich innerhalb des genannten Zeitraums wenigstens je einen Monat aufgehalten haben.

Es würde nun aber zu einer aussergewöhnlichen finanziellen Belastung der Brautleute führen, wenn dieselben in solchen Fällen verpflichtet wären, für jedes an den einzelnen Orten stattfindende Aufgebot die vollen Gebühren zu entrichten. In der Regel ist daher in den einzelnen Diözesen[1]) durch besondere Diözesanbestimmungen Vorsorge getroffen, dass in solchen Fällen keine ungebührliche finanzelle Belastung der zur Zahlung der Aufgebotsgebühren verpflichteten Brautleute eintritt.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass das kirchliche Recht auch Befreiungen vom sog. Pfarrzwang bezw. Pfarrbann kennt. Ausserhalb des Pfarrbannes stehen:

1. Die Angehörigen gewisser besonders hochgestellter Familien, welche auf Grund eines besonderen kirchlichen Gnadenerweises im Besitze einer eigenen Kapelle sind, an welcher ein besonderer Hausgeistlicher angestellt ist[2]).

---

1) Betreffs der Erzdiözese Cöln s. unten S. 54.

2) Vergl. Heiner a. a. O. 1. Bd. S. 313.

2. Die Militärpersonen, sofern für diese besondere Militärpfarrgemeinden bestehen [1]).

3. Die Insassen der innerhalb der Pfarrgemeinde gelegenen Ordenshäuser [2]).

4. Die Insassen der innerhalb der Pfarrgemeinde gelegenen Krankenhäuser, Fürsorge- Straf- und anderer Anstalten, an denen besondere Geistliche angestellt sind [3]).

Für alle diese, unter 1—4 genannten, ausserhalb des Pfarrbannes stehenden Personen besteht, da sie in seelsorglicher Beziehung besonderen Geistlichen unterstellt sind, keine Verpflichtung, geistliche Amtshandlungen durch den Pfarrer ihres Wohnortes vornehmen zu lassen. Letzterer kann demgemäss den genannten Personen gegenüber auch keine Stolgebührenforderungen geltend machen.

---

1) Vergl. die Königl. Verordnung vom 19. Okt. 1904 betr. die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden. Ges. Slg. Nr. 37, 1904, S. 273.

2) Vergl. Corp. jur. can. cap. II. X III, 37 c. 16.

3) Der Umfang der Befugnisse der Anstaltsgeistlichen wird gewönlich durch besondere Diözesanbestimmungen festgesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Die Stolgebühren in rechtsgeschichtlicher Betrachtung.

§ 1.

Der Ursprung der Stolgebühren und ihre Entwicklung bis zum Ausgang des christlichen Altertums.

Hinsichtlich ihres Ursprunges sind die Stolgebühren zweifellos zurückzuführen auf die in der christlichen Urkirche schon frühzeitig in Uebung kommenden sog. Oblationen[1]). Es waren dies freiwillige Gaben, welche entweder in Gestalt von Geldopfern, oder, was bei der damals noch vorherrschenden Naturalwirtschaft fast die Regel war, in Gestalt von Naturalien und sonstigen Brauchbarkeiten den kirchlichen Vorstehern seitens der Gläubigen bei gewissen Gelegenheiten dargereicht wurden. Sie wurden verwendet sowohl zur Befriedigung der mannigfachen kirchlichen Bedürfnisse, wie auch zur Unterstützung der Armen, welche in damaliger Zeit angesichts des Mangels einer öffentlichen Armenpflege noch ausschliesslich auf die Wohltätigkeit der Kirche

---

1) Vergl. Thalhofer, Handbuch der kath. Liturgik 1912, 2. Bd. S. 109 ff. Ferner Artikel „Oblationen" im Kirchenlexikon von Wetzer u. Welte, 9. Bd. Sp. 626.

angewiesen waren. Ein Teil dieser Oblationen wurde den Dienern der Kirche überwiesen, für deren standesgemässen Unterhalt die Gläubigen auf Grund biblischer Vorschrift[1]) Sorge zu tragen hatten.

Als Gelegenheit zur Spendung solcher freiwilligen Gaben kam anfänglich hauptsächlich nur die an den Sonn- und Festtagen regelmässig stattfindende allgemeine gottesdienstliche Feier in Betracht. Allmählich bildete sich jedoch bei den Gläubigen der Brauch aus, auch unabhängig von der Feier des Gottesdienstes den Dienern der Kirche freiwillige Gaben zu spenden. Es geschah dies vor allem in den Fällen, wo seitens der Gläubigen zur Erlangung besonderer kirchlichen Gnaden die Dienste der Geistlichen in Anspruch genommen wurden, so insbesondere gelegentlich des Vollzuges gewisser sakramentalen Handlungen, wie z. B. der Taufe, der Firmung und Kommunion. Aus diesen, bei den genannten besonderen Anlässen seitens der Gläubigen der altchristlichen Kirche gespendeten freiwilligen Gaben haben sich jene Abgaben entwickelt, welche das kath. Kirchenrecht als „jura stolae" d. h. Stolgebühren zu bezeichnen pflegt.

Gegenüber der unter den Gläubigen sich immer mehr ausbreitenden Sitte, anlässlich des Vollzugs gewisser geistlichen Amtshandlungen besondere Gaben zu

1) Luc. X, 7. „Denn der Arbeiter (d. h. der im Dienste des Evangeliums tätige Arbeiter) ist seines Lohnes wert". Ferner I. Kor. IX, 14. „Wisset ihr nicht, dass die, welche dem Altare dienen, vom Altare ihren Teil empfangen?"

spenden, vermochte die Kirche anfangs zunächst nicht, zu einer einheitlichen Stellungnahme zu gelangen. Es machten sich vielmehr innerhalb der Kirche bezgl. der Beurteilung dieser freiwillig gespendeten Gaben verschiedene Auffassungen geltend. Nach der strengeren Auffassung, welche sich auf Matth. X, 8 [1]) stützte, sollten die Diener der Kirche bei Verrichtung ihrer geistlichen Funktionen nicht einmal freiwillige Gaben annehmen. In diesem Sinne entschied im Jahre 306 die Synode von Elvira in Spanien, indem sie im 48. Kanon folgendes zum Beschluss erhob: „Emendari placuit, ut hi, qui baptizantur, (ut fieri solebat) nummos in concham non mittant, ne sacerdos, quod gratis accepit, pretio distrahere videatur [2])". Dieser Synodalbeschluss war offenbar von dem Bestreben eingegeben, auch schon den blossen Schein einer etwaigen simonistischen Verwaltung der kirchlichen Gnadenmittel von den mit ihrer Spendung betrauten Geistlichen fern zu halten.

Eine mildere Auffassung, welche über die strengere allmählich den Sieg davontrug, erklärte dagegen die Annahme freiwilliger Gaben gelegentlich des Vollzugs sakramentaler Handlungen als wohl vereinbar mit dem bei Matth. X, 8 ausgesprochenen Grundsatz. Für die Zulässigkeit der Annahme solcher freiwilligen Gaben sprach sich u. a. im Jahre 572 die Synode von Braga

1) „Umsonst habt ihr es empfangen, umsonst gebt es auch"

2) Vergl. Corp. jur. can.: c. 104. C. I. qu. 1. Hefele-Hergenröther-Knöpfler, Konziliengeschichte, 1. Bd. S. 177.

in Portugal in folgendem Kanon (7) aus: „Placuit, ut unusquisque episcopus per ecclesias suas hoc praecipiat, ut hi, qui infantes suos ad baptismum offerunt, si quid voluntarie pro suo offerunt voto, suscipiatur ab eis[1].“

Gestattete so die Kirche ihren Dienern einerseits, von den Gläubigen, welche die Spendung der kirchlichen Gnaden begehrten, freiwillige Gaben anzunehmen, so verbot sie ihnen aber andererseits aufs strengste die Forderung von Gaben. Ein solches Verbot erliess bezügl. der Taufe und Firmung schon Papst Gelasius I. (492—96) in einem an die Bischöfe von Lukanien, Bruttien und Sicilien im Jahre 494 gerichteten Disciplinardekret mit folgenden Worten: „Baptizandis consignandisque fidelibus sacerdotes pretia nulla praefigant, nec illationibus quibuslibet impositis exagitare cupiant renascentes[2].“ Aehnliche Verbote kehren dann oftmals wieder in den Beschlüssen zahlreicher Diözesan- bezw. Provinzial-Synoden des 6. u. 7. Jahrh. So bestimmte u. a. die Trullanische Synode (692) in ihrem 23. Kanon bezügl. der Kommunion: „Nullus episcopus aut presbyter aut diaconus, qui sacram dispensat communionem, a percipiente gratiam communionis aliquod pretium exigat[3].“ Die Provinzialsynode von

---

1) Vergl. Corp. jur. can. c. 103. C. I. qu. 1. Hefele-Hergenröther-Knöpfler, a. a. O. 3. Bd. S. 30.

2) Vergl. Corp. jur. can. c. 99. C. I. qu. 1.

3) Vergl. Corp. jur. can. c. 100. C. I. qu. 1. Hefele-Hergenröther-Knöpfler, a. a. O. 3. Bd. S. 334.

Merida[1]) (666) verbot in ihrem 9. Kanon den Geistlichen unter Androhung der Strafe einer dreimonatigen Exkommunication, bei der Taufe den Gläubigen eine Gabe abzufordern. Das gleiche geschah seitens der Synode von Toledo[2]) (675) in ihrem 8. Kanon, während ein Beschluss der Synode von Nantes[3]) (658) die Forderung von Begräbnisgebühren untersagte.

Will man den am Ausgang des christlichen Altertums bezüglich der Stolgebühren herrschenden kirchengesetzlichen Zustand näher charakterisieren, dann kann man denselben wohl dahin bestimmen: Es ist den Geistlichen bei Spendung gewisser kirchlicher Gnaden, insbesondere der Taufe und der Kommunion, die Annahme freiwilliger Gaben gestattet; dagegen ist ihnen die Forderung von Gaben untersagt.

§ 2.

Die Stolgebührenidee und ihre Weiterentwickelung in der mittelalterlichen Kirche bis zum IV. Laterankonzil (1215).

Die bereits in der altchristlichen Kirche zu wiederholten Malen ergangenen Verordnungen, gemäss welchen die Geistlichen bei Spendung der kirchlichen Gnaden sich auf die Annahme freiwilliger Gaben beschränken, dagegen die Forderung solcher Gaben unterlassen sollten,

---

1) Hefele-Hergenröther-Knöpfler, a. a. O. 3. Bd. S. 110.

2) Vergl. Corp jur. can. c. 101. C. I. qu. 1 Hefele-Hergenröther-Knöpfler, a. a. O. 3. Bd. S. 116.

3) Vergl. Hefele-Hergenröther-Knöpfler, a. a. O. 3. Bd. S. 105.

scheinen auf Seiten der Geistlichen nur geringe Beachtung gefunden zu haben. Trotz der ausdrücklichen Verbote wurde nämlich an der bisherigen Praxis des Forderns von Gaben nicht nur nichts geändert, sondern es erfuhr diese Praxis sogar noch eine Erweiterung, insofern die Forderung von Gaben auch auf solche geistliche Amtshandlungen ausgedehnt wurde, bei welchen eine solche bisher nicht üblich gewesen war, nämlich auf die Einsegnung der Ehe, die Beichte, letzte Oelung und das Begräbnis.

Diesem Bestreben der Geistlichen, die seitens der Gläubigen gespendeten freiwilligen Gaben zu pflichtmässigen umzugestalten und den Kreis der letzteren noch obendrein zu erweitern, trat die kirchliche Gesetzgebung des Mittelalters mit aller Schärfe entgegen. Von den zahlreichen, in dieser Beziehung ergangenen kirchlichen Verboten[1]) mögen einige besonders bemerkenswerte hier Erwähnung finden:

„Ne quis pro sepultura vel baptismo, sive pro eucharistia et infirmorum visitatione

---

1) Ausser den im Text namhaft gemachten Verboten wären auch noch solche folgender Diözesan- bezw. Provinzial-Synoden zu nennen: Aachen (836, can. 5); Metz (888, can. 4); Ravenna (998, can. 3); Bourges (1031, can. 12); Clermont (1095, can. 8); Gran (1114, can. 43); Toulouse (1119, can. 9); Reims (1112, can. 4); London (1125, can. 2); Reims (1148, can. 16); London (1175, can. 7); London (1200, can. 8). Vergl. Hefele-Hergenröther-Knöpfler a. a. O., 4. Bd. S. 89, 545, 652, 691. 5. Bd. S. 223, 324, 347, 356, 391, 515, 688, 797.

quidquam exigeret[1]." (5. Kanon der Synode zu Reims 1049.)

„Pro sepultura quoque et chrismatis et olei receptione nulla cuiusquam pretii exactio attentetur[2]." (6. Kanon der Synode zu Tours 1163.)

„Ne igitur haec de cetero fiant, ... aut sepeliendis mortuis seu benedicendis nubentibus seu aliis sacramentis conferendis seu collatis aliquid exigatur, districtius prohibemus[3]." (Kanon 7 des 3. Laterankonzils 1179.)

Von besonderer Bedeutung ist noch die Entscheidung, welche Papst Innozenz III. im Jahre 1198 anlässlich einer an ihn gerichteten Beschwerde über Stolgebührenforderungen mit folgenden Worten gegeben hat: „Suam nobis prochiani de Villa franca querimoniam destinarunt, quod capellanus eorum pro exsequiis mortuorum et benedictionibus nubentium minus licite pecuniam ab eis exigit et extorquet, mandamus, quatenus dictum capellanum, ut a tanta praesumptione desistat et etiam pro excessu satisfaciat competenter[4]."

Aber wie früher, so waren auch jetzt die Bemühungen der Kirche um die Erhaltung der altchrist-

1) Vergl. Hefele-Hergenröther-Knöpfler, a. a. O. 4. Bd. S. 731.

2) Vergl. Corp. jur. can. c. 8. X. V. 3. Hefele-Hergenröther-Knöpfler, a. a. O. 5. Bd. S. 614.

3) Vergl. Corp. jur. can. c. 9. X. V, 3. Hefele-Hergenröther-Knöpfler, a. a. O. 5. Bd. S. 713.

4) Vergl. Corp. jur. can. c. 29. X. V, 3.

lichen Sitte, welche den Geistlichen nur die Annahme freiwilliger Gaben bei Spendung der kirchlichen Gnaden gestattete, vergebens. Nach wie vor erhoben vielmehr die Geistlichen bei den genannten Anlässen Anspruch auf die Darreichung bestimmter Gaben.

Die Geltendmachung eines solchen Anspruches seitens der Geistlichen erhielt noch eine besonders wirksame Förderung durch die in der ersten Hälfte des Mittelalters sich vollziehende Ausbildung des germanischen Eigenkirchenwesens[1]). Letzteres verdankt seinen Ursprung dem bei den grossen mittelalterlichen Grundherren vielfach herrschenden Brauch, zur Befriedigung sowohl der eigenen wie auch der religiösen Bedürfnisse der Hörigen besondere Kirchen (Eigenkirchen) zu erbauen und an denselben besondere Geistliche anzustellen, deren Dienste aber im Laufe der Zeiten in stets wachsendem Masse auch von den benachbarten Glaubensgenossen der Grundherren in Anspruch genommen wurden. Die Folge der Mitbenutzung der grundherrlichen Eigenkirche durch die umwohnenden Glaubensgenossen der Grundherren war nun die, dass letztere von den die Dienste der an den Eigenkirchen angestellten Geistlichen in Anspruch nehmenden Glaubensgenossen für die Unterhaltung der Kirchen und der Geistlichen bestimmte Abgaben forderten, welche die Geistlichen gelegentlich der Verrichtung gewisser geistlicher Amtshandlungen, wie z. B. der Taufe, der Beichte und Ehe-

---

5) Vergl. Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, 1895.

schliessung, von den Gläubigen in Gestalt einer besonderen Gebühr erheben mussten. In Nachahmung dieses an den mittelalterlichen Eigenkirchen herrschenden Brauches gingen dann auch die an den übrigen Kirchen amtierenden Geistlichen immer mehr dazu über, mit dem Vollzuge genannter Amtshandlungen die Erhebung bestimmter Abgaben zu verbinden, ein Verfahren, welches, wie oben dargelegt wurde, der kirchlichen Gesetzgebung zu wiederholtem Einschreiten Veranlassung gab.

§ 3.

Das IV. Laterankonzil (1215) und seine Bedeutung für die Ausbildung des Stolgebührenrechtes.

Die seitens der kirchlichen Gesetzgebung des Mittelalters wiederholt unternommenen Versuche, den beim Vollzug gewisser sakramentalen Handlungen gespendeten Gaben den Charakter der Freiwilligkeit zu erhalten, hatten es nicht zu verhindern vermocht, dass entgegen den kirchengesetzlichen Bestimmungen die Praxis der Forderung solcher Gaben sich in steigendem Masse durchsetzte. Angesichts dieser Tatsache und in der Absicht, der Gefahr einer etwaigen simonistischen Verwaltung ihrer Gnadenmittel zu steuern, hielt die Kirche es für ratsamer, ihre bisherige ablehnende Stellung gegenüber der lange Zeit vergeblich bekämpften Praxis der Gebührenforderung zu ändern und letztere unter gewissen Einschränkungen anzuerkennen. Es ist dies

geschehen auf dem im Jahre 1215 abgehaltenen XII. allgemeinen bezw. IV. Laterankonzil. Die Stellung des Konzils gegenüber der damals schon üblichen Stolgebührenpraxis kommt in folgendem Beschluss zum Ausdruck: „Ad apostolicam audientiam frequenti relatione pervenit, quod quidam clerici pro exsequiis mortuorum et benedictionibus nubentium et similibus pecuniam exigunt et extorquent; et si forte eorum cupiditati non fuerit satisfactum, impedimenta ficticia fraudulenter opponunt. E contra vero quidam laici laudabilem consuetudinem erga sanctam ecclesiam, pia devotiene fidelium introductam, ex fermento haereticae pravitatis nituntur infringere sub praetextu canonicae pietatis. Quapropter super his pravas exactiones fieri prohibemus, et pias consuetudines praecipimus observari; statuentes, ut libere conferantur ecclesiastica sacramenta, sed per episcopum loci veritate cognita compescantur, qui malitiose nituntur laudabilem consuetudinem immutare[1]).

Die Bedeutung dieses Konzilsbeschlusses liegt nun vor allem darin, dass die bisher bei Verrichtung gewisser geistlichen Funktionen übliche Spendung von Gaben zum ersten Male als eine „laudabilis consuetudo“ bezeichnet, und allen denjenigen, welche

---

1) Vergl. Corp. jur. can. c. 42 X. V, 3. Hefele-Hergenröther-Knöpfler, a. a. O. 5. Bd. S. 899.

diese Gewohnheit in böswilliger Absicht zu beseitigen suchen, eine durch den zuständigen Bischof zu verhängende Strafe angedroht wird. Die rechtlichen Folgerungen, welche sich daraus für die Gläubigen und die Geistlichen ergeben, sind folgende:

1. Die Gläubigen sind von nun an verpflichtet, bei Entgegennahme gewisser kirchlichen Gnadenerweise den Geistlichen die herkömmlichen Gaben zu entrichten. Wer in böswilliger Weise sich dieser Pflicht zu entziehen sucht, wer also z. B. die Entrichtung der üblichen Gaben verweigert, obwohl er dazu wohl imstande ist, kann vermittelst der bischöflichen Strafgewalt dazu angehalten werden. Wo eine solche Weigerung nicht in böswilliger Weise erfolgt, z. B. im Falle der Dürftigkeit, besteht demgemäss auch keine Verpflichtung zur Entrichtung der herkömmlichen Gaben.

2. Den Geistlichen steht zwar noch kein rechtlicher, aber doch ein moralischer Anspruch auf die herkömmlichen Abgaben zu; denn sie können von den Gläubigen mit Recht erwarten, dass diese bei der Entgegennahme kirchlicher Gnadenerweise gemäss den kirchlichen Weisungen die üblichen Gewohnheiten gewissenhaft beobachten. Ist es aber Pflicht der Gläubigen, sich strenge an das Herkommen zu halten, dann haben die Geistlichen auch das Recht, die Gläubigen an die Erfüllung ihrer Pflicht zu erinnern, d. h. die Geistlichen dürfen unter gewissen Einschränkungen die Entrichtung der üblichen Gaben beanspruchen. Dabei ist aber jegliche „prava exactio“ zu vermeiden, d. h. jede unschickliche,

mit der Würde und dem Ansehen des geistlichen Amtes und der durch dasselbe vermittelten Gnaden unvereinbare Art von Gebührenforderungen. Zu diesen rechnet das Konzil alle Forderungen, welche unter Anwendung eines moralischen Druckes gegenüber den Gläubigen geltend gemacht werden und welche dadurch die Quelle simonistischer Missbräuche werden können. Deshalb darf der Vollzug geistlicher Amtshandlungen nicht von der vorherigen Entrichtung der herkömmlichen Gaben abhängig gemacht worden, auch nicht etwa indirekt, indem z. B. unter Erdichtung angeblicher Hindernisse die Spendung der kirchlichen Gnaden hinausgeschoben wird. Vielmehr soll die Spendung „libere" d. h. aus freien Stücken erfolgen, m. a. W. also, ohne dass erst vorher den Ansprüchen der Geistlichen auf die Entrichtung der üblichen Gaben Genüge geschehen ist; dabei bleibt natürlich die Pflicht der Gläubigen, nach dem Vollzug der geistlichen Amtshandlungen die herkömmlichen Gebühren zu entrichten, bestehen.

§ 4.

Die Durchführung des die Stolgebühren betreffenden Beschlusses des IV. Lateranconzils durch die kirchliche Partikulargesetzgebung des ausgehenden Mittelalters.

Durch die seitens des IV. Laterankonzils den Gläubigen auferlegte Verpflichtung, anlässlich des Vollzugs gewisser geistlichen Funktionen die auf Herkommen und Gewohnheit beruhenden Abgaben zu entrichten,

war kirchlicherseits die Erhebung dieser Abgaben seitens der Geistlichen insoweit rechtlich sanktioniert worden, als es den Geistlichen unter gewissen Einschränkungen fortan gestattet war, von den Gläubigen unter Berufung auf die bestehenden Gewohnheiten diese Abgaben zu fordern. Ein eigentliches Recht auf diese Abgaben, ein jus perfectum, hatte das Konzil freilich den Geistlichen nicht zuerkannt. Aber es war doch durch den Beschluss des IV. Laterankonzils die rechtliche Grundlage geschaffen, auf welcher die weitere Ausgestaltung des Stolgebührenrechts sich vollziehen konnte.

In der auf das IV. Laterankonzil folgenden Zeit betrachtete es die Kirche nun als ihre nächste Aufgabe, das durch den erwähnten Konzilbeschluss geschaffene neue Recht in den einzelnen kirchlichen Territorien zur allgemeinen Durchführung zu bringen. Zu diesem Zwecke bediente sich die Kirche der zahlreichen, in spätmittelalterlicher Zeit abgehaltenen Diözesan- und Provinzialsynoden. Von den daselbst betreffs der Stolgebühren gefassten Beschlüsse möge derjenige der Synode zu Tours (1239) im Wortlaut angeführt werden: „Innovamus, ut sacramenta ecclesiae gratis exhibeantur, inhibentens, ne pro eis, antequam fiant, aliquid petatur seu etiam exigatur. Quibus gratis exhibitis poterit peti, quod de pia consuetudine exigi consuevit, subditos ad hoc per praelatos censura ecclesiastica compellendo[1])". Inhaltlich

---

1) Vergl. Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina, Mogontiaci 1787, tom. VII, p. 574; Hefele-Hergenröther-Knöpfler, a. a. O. 5. Bd. S. 1083.

stimmen die Beschlüsse der zahlreichen übrigen, im Verlaufe des 13., 14. und 15. Jahrhunderts zur Durchführung der Bestimmungen des IV. Laterankonzils abgehaltenen Synoden[1]) mit dem obigen Beschluss der Synode zu Tours überein, sodass von einer Anführung weiterer Beschlüsse Abstand genommen werden kann. Die leitenden Grundgedanken, welche allen diesen Beschlüssen zugrunde liegen, sind bei allen dieselben. Wo nämlich die Gewohnheit der Gebührenentrichtung besteht, dort soll dieselbe auch aufrecht erhalten werden. Zwar dürfen die Spendung der kirchlichen Gnaden und die dabei übliche Darreichung von Gaben nicht nach simonistischer Art wie Leistung und Gegenleistung gegenüber gestellt werden; deshalb sind die kirchlichen Gnaden grundsätzlich unentgeltlich zu spenden. Das schliesst aber nicht aus, dass nach vollzogener Spendung die Geistlichen die Entrichtung der herkömmlichen Gaben beanspruchen können.

§ 5.

Die Umwandlung der Stolgebührenansprüche in eigentliche Rechtsforderungen.

Durch die mit dem Jahre 1517 beginnende Reformation, welche eine vollständige Umwälzung der über-

1) Vergl. u. a. die Beschlüsse der Synoden zu Oxford (1222), Trier (1227), Valladolid (1228), Würzburg (1287), Paris (1290), Trier (1310), London (1391), Paris (1528); Hefele-Hergenröther-Knöpfler, a. a. O. 5. Bd. S. 924, 950, 986, 6. Bd. S. 247, 261, 488, 974, 9. Bd. S. 641.

kommenen kirchlichen Verhältnisse herbeiführte, war auch das kirchliche Güterwesen in seinen Grundlagen erschüttert worden. Sowohl das der Unterhaltung der Kirchen dienende sogenannte Fabrikvermögen, wie auch das den Geistlichen zur Nutzung überwiesene sogenannte Pfründegut hatte zufolge der damals in umfangreichem Masse erfolgten Säkularisation eine bedeutende Schmälerung erfahren; zudem waren auch die in früherer Zeit bei den verschiedensten Gelegenheiten üblichen freiwilligen Spenden der Gläubigen an die Geistlichkeit infolge des um die Wende des 16. Jahrh. allgemein in die Erscheinung tretenden religiösen Niederganges vielfach ganz in Wegfall gekommen. Alle diese Umstände nötigten die in ihrem Einkommen geschädigten Geistlichen, zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes für den regelmässigen Eingang der ihnen noch übrig gebliebenen Einkommensteile Sorge zu tragen. So konnte es nicht ausbleiben, dass die Geistlichen insbesondere auch die Entrichtung der herkömmlichen Stolgebühren mit grösserem Nachdruck als je zuvor forderten[1]).

Diesem seit der Reformationszeit, als Folge der damals stattgehabten umfangreichen Einziehung des

1) Die Erkenntnis, dass die Geistlichen infolge der im Reformationszeitalter erlittenen erheblichen Einbusse an Pfründegut mehr denn je auf die Einnahmen aus den üblichen Stolgebühren angewiesen waren, war auch der Grund, weshalb das Konzil von Trient (1545—63) von der seitens einiger Konzilsmitglieder vorgeschlagenen Abschaffung der Stolgebühren Abstand nahm. (Näheres s. S. 59.)

kirchlichen Pfründegutes in immer stärkerem Masse hervortretenden Bestreben der Geistlichen, zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes sich den Eingang der herkömmlichen Stolgebühren in möglichst wirksamer Weise zu sichern, kam nun die kirchliche Partikulargesetzgebung dadurch entgegen, dass sie den Stolgebührenforderungen der Geistlichen den Charakter eigentlicher, d. h. klagbarer Rechtsforderungen zuerkannte. Solches geschah zum ersten Male auf der im Jahre 1548 abgehaltenen Synode zu Augsburg durch folgenden Beschluss: „Pro reconcilatione poenitentium aut alicuius Sacramenti vel sacramentalium quorumcunque administratione Sacerdos de pecunia aut re qualibet sibi danda minime paciscatur, sed eadem pro temporis, loci, personarumve necessitate secundum ritum Ecclesiae sine mora administret. Verum quia ratione jureque dictante socii passionum ad consolationum societatem merito admittuntur: Permittimus tandem etiam iudicis officio implorato exigi, quod in huiusmodi consuetudine debetur; ad cuius observationem laicos hortamur et, quantum de jure est, adstringi volumus atque compelli[1]". Die Synode verbot danach zwar zunächst jegliche, der Spendung kirchlicher Gnadenmittel vorhergehende Verabredung bezgl. der zu entrichtenden Gebühren, desgleichen auch die unter irgend einem Vorwande stattfindende Hinausschiebung

1) Vergl. Hartzheim, Concilia Germaniae 1764; tom. VI, p. 375.

geistlicher Amtshandlungen. Andererseits aber gestattete sie den Geistlichen nicht nur, die herkömmmlichen Gebühren zu fordern, sondern sie erklärte auch zu dem Zwecke die Beschreitung des Rechtsweges für zulässig.

Auch die Synode zu Utrecht vom Jahre 1565 erkannte die Klagbarkeit der Stolgebührenforderungen in folgendem Beschluss an: „Frequenter contingit, ut Ecclesiarum parochialium rectores e suggestu et in concione sacra pudendum in modum detonent in plebem ac rixentur ob non solutas oblationes, obventiones, aliaque ut vocant jura curae pastoralis; . . . . . poterunt tamen extra ecclesiam locis et temporibus congruis debitores et cessatores compellere et juris tramite ad solutionem adigere[1])“.

Nach dem angeführten Beschluss sollen die Geistlichen ihre Differenzen mit den Pfarrangehörigen wegen unterlassener Gebührenzahlung nicht innerhalb der Kirche während der Predigt zum Austrag bringen; dagegen dürfen sie dies ausserhalb der Kirche eventuell sogar auf gerichtlichem Wege tun.

Ein eigentliches Forderungsrecht auf Stolgebühren setzen auch die Verordnungen zweier Synoden voraus, von denen die eine zu Regensburg im Jahre 1588, die andere zu Münster im Jahre 1655 gehalten wurden. Die erstere Synode ermahnte die Geistlichen

1) Vergl. Hartzheim a. a. O. tom. VII, p. 139.

mit Rücksicht auf die wegen Ueberschreitung der Gebührensätze vorgebrachten Klagen, „ne in eorum (sacramentorum) administratione praeter id, quod de jure ac ratione officii debetur, quidquam exigant[1])“. Desgleichen wurden auch durch den Beschluss der Synode zu Münster, gemäss welchem die Geistlichen bei Geltendmachung ihrer Stolgebührenforderungen alles vermeiden sollten, was sie in den Verdacht der Simonie oder Habsucht bringen könnte, diese Forderungen als Rechtsforderungen anerkannt, und zwar mit folgenden Worten: „Curati .... in exigendis juribus stolae, quae vel ex pia consuetudine vel Superiorum determinatione solvuntur, caveant, ne crimen aut suspicionem simoniae vel avaritiae cum injuria status sui et simpliciorum et pauperiorum scandalo incurrant[2])“.

Auch ausserhalb Deutschlands ging die kirchliche Partikulargesetzgebung immer mehr dazu über, den Stolgebührenforderungen die Eigenschaft der Klagbarkeit zuzusprechen. So bestimmte ein die Leichenfeier regelnder Beschluss der Synode zu Mecheln vom Jahre 1570 bezgl. der Begräbnisgebühren folgendes: „Officiis peractis juridice exigant, quod ex laudabilii consuetudine solvi consuevit[3])“. Ein gleichfalls auf die Leichenfeier bezüglicher Beschluss

---

1) Vergl. Hartzheim a. a. O. tom. VII, p. 1061.
2) Vergl. Hartzheim a. a. O. tom. IX, S. 820.
3) Vergl. Tomassinus a. a. O. tom. VII, p. 545.

der Synode zu Rouen vom Jahre 1581 gestattete den Geistlichen, die Erben eines Verstorbenen zur Entrichtung der üblichen Gebühren eventuell auf dem Rechtswege anzuhalten, es sei denn, dass Armut dieselben von der Zahlungspflicht entbindet. „Contra heredes ex laudabilii consuetudine sepulturarum agat, postquam sepulturae officia impenderit, quos ad solutionem via juris compellat, nisi paupertas obstiterit[1])“.

Aus den angeführten Belegstellen geht hervor, dass bereits gegen Ende des 16. Jahrhunderts die herkömmlichen Stolgebührenforderungen dank der kirchlichen Partikulargesetzgebung als eigentliche Rechtsforderungen anerkannt waren. Konnten bis dahin die Gläubigen nur mittelst der bischöflichen Strafgewalt zur Entrichtung der herkömmlichen Stolgebühren angehalten werden, so war von jetzt an den Geistlichen die Möglichkeit gegeben, ihre Stolgebührenforderungen direkt im Wege gerichtlicher Klage geltend zu machen.

Die kirchlicherseits den Stolgebührenforderungen bereits im Reformationszeitalter zuerkannte Klagbarkeit hat dann später, als unter dem Einfluss des immer mehr zur Geltung kommenden Staatskirchenrechts auch die Staatsgewalt anfing, in die Ordnung des kirchlichen Gebührenwesens einzugreifen, vielfach auch staatliche Anerkennung gefunden. In Preussen ist dies geschehen durch die Einführung des allgemeinen Landrechts,

1) Vergl. Tomassinus a. a. O. tom. VII, p. 545.

welches im Teil II, Tit. 11 § 423 die Klagbarkeit der Stolgebührenforderungen mit folgenden Worten ausspricht: „Der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen die festgesetzten Gebühren zu fordern, und der Richter muss ihm dazu nötigenfalls auf gebührendes Anmelden verhelfen“. Diese bereits durch das allgemeine Landrecht ausgesprochene Klagbarkeit der Stolgebührenforderungen ist dann erneut bestätigt worden durch das preussische Gesetz betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861[1]).

Aber trotz des den Stolgebührenforderungen gewährten staatlichen Rechtsschutzes ist letzterer gleichwohl bisher aus leichtbegreiflichen Gründen seitens der bezugsberechtigten Geistlichen nur selten in Anspruch genommen worden. Erst recht dürfte es heutzutage mit Rücksicht auf gewisse, im kirchlichen bzw. seelsorglichen Interesse unbedingt zu verhütende unerwünschte Folgen, dringend geboten erscheinen, bei Stolgebührenforderungen von der Beschreitung des Rechtsweges Abstand zu nehmen.

---

1) Vergl. § 15 des Gesetzes. Preuss. Ges.-Slg. 1861, S. 234. In Bayern sind es die Verwaltungsbehörden bezw. die Verwaltungsgerichte, welche den Stolgebührenforderungen den staatlichen Rechtsschutz gewähren. Vergl. Meurer a. a. O, 2. Bd. S. 339.

Dritter Abschnitt.

Die Regulierung der Stolgebühren.

§ 1.

Wesen und Zweck der Stolgebührenregulierung.

Unter Regulierung der Stolgebühren versteht man die Gesamtheit jener Massnahmen, welche seitens der zuständigen Behörden behufs genauer Festsetzung der aus dem Stolgebührenwesen sich ergebenden Rechte und Pflichten getroffen werden.

Der Zweck solcher Massnahmen ist ein doppelter:

1. die genaue Bezeichnung der stolgebührenpflichtigen geistlichen Amtshandlungen;
2. die genaue Festsetzung der zu entrichtenden Gebühren.

Ueberall, wo eine Regulierung der Stolgebühren erfolgt, ist ihr Ergebnis die sog. Stolordnung, d. h. die Gesamtheit aller in einer Pfarrgemeinde bezgl. der Stolgebühren geltenden Bestimmungen. Jedoch gibt es ausser den Stolordnungen, welche das Ergebnis einer besonderen, seitens der zuständigen Behörden vorgenommenen Stolgebührenregulierung sind, auch Stolordnungen, deren Rechtsgrundlage eine lokale rechtmässige Observanz bildet[1]).

---

1) Vergl. Friedberg a. a. O. S. 563.

§ 2.

Kurzer geschichtlicher Ueberblick über die Regulierung der Stolgebühren.

Bis zum Beginn der Neuzeit kann von einer eigentlichen, ein bewusstes Eingreifen der massgebenden Behörden voraussetzenden Regulierung der Stolgebühren wohl kaum die Rede sein. Zwar soll nach Grellmann [1]) bereits um das Jahr 1000 König Knud von Dänemark eine auf die Bezahlung der Begräbnisgebühren bezügliche Verordnung erlassen haben. Desgleichen sind auch schon auf einer im Jahre 1549 zu Trier abgehaltenen Diözesansynode Bestimmungen über die Höhe der Stolgebühren erlassen worden [2]). Aber es handelt sich hier doch nur um einzelne Fälle von Stolgebührenregulierungen, aus denen durchaus nicht etwa auf eine schon in damaliger Zeit allgemein übliche Regulierung geschlossen werden darf. Damals war vielmehr sowohl für die Frage, welche geistlichen Amtshandlungen überhaupt als stolgebührenpflichtig zu betrachten seien, als auch für die Höhe der zu entrichtenden Gebühren im allgemeinen die in den einzelnen Pfarrgemeinden herrschende lokale Observanz entscheidend.

Erst gegen Ende des 16. Jahrh. mehren sich die Fälle eines bewussten behördlichen Eingreifens in die Ordnung des Stolgebührenwesens. Waren es anfänglich

1) Vergl. Grellmann. Kurze Geschichte der Stolgebühren, 1785, S. 87.

2) Vergl. Hartzheim a. a. O. tom. VI, S. 606.

ausschliesslich die kirchlichen Behörden, welche die Regulierung der Stolgebühren in die Hand nahmen, so gingen seit dem Beginn der absolutistischen Aera unter dem Einfluss des immer mehr zur Herrschaft gelangenden Staatskirchenrechts und veranlasst durch die zwischen Pfarrer und Pfarrangehörigen betreffs der Stolgebühren-forderungen nicht selten entstandenen Streitigkeiten auch die weltlichen Behörden immer mehr dazu über, Anordnungen bezgl. der stolgebührenpflichtigen Amtshandlungen und der Höhe der zu zahlenden Stolgebühren zu erlassen, anfänglich meistens sogar im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden[1]), später aber auch, ohne sich vorher der Zustimmung der kirchlichen Behörden versichert zu haben.

Im Verlaufe des 17. und 18. Jahrh. werden dann die Fälle, in denen staatlicherseits eine Regulierung der Stolgebühren erfolgte, immer zahlreicher in deutschen Landen[2]). In Preussen erliess Friedrich der Grosse

---

1) Eine Mitwirkung der weltlichen Behörden bei Regulierung der Stolgebühren erfolgte anfänglich nicht selten sogar auf ausdrücklichen Wunsch der Kirche. Beweis dafür ist die Anordnung, die der Kardinallegat Campeggi gelegentlich einer Besprechung kath. Reichsstände zu Regensburg im Jahre 1524 erliess, gemäss welcher die Bischöfe die Höhe der Stolgebühren im Einvernehmen mit den weltlichen Behörden festsetzen sollten. Vergl. Hefele-Hergenröther-Knöpfler, a. a. O. 9. Bd. S. 378.

2) Vergl. u. a. auch die in Oesterreich staatlicherseits erlassenen Stolordnungen aus der Zeit Maria Theresias und Josephs II.; desgl. die im 17. u. 18. Jahrh. in Bayern staatlicherseits teils mit, teils ohne Zustimmung der kirchlichen Behörden vorgenommenen Stolgebührenregulierungen. S. Benario, a. a. O. S. 62.

am 18. Aug. 1750 die sog. „Stola-Tax-Ordnung“ für die Provinz Schlesien. Durch das im Jahre 1794 in Preussen zur Einführung gebrachte allgemeine Landrecht wurde dann das ganze Stolgebührenwesen ausdrücklich zu einer rein staatlichen Angelegenheit erklärt. In Teil II Tit. 11 § 425 heisst es darüber: „Das Recht, eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen oder sonst zu ändern, gebührt allein dem Staate“.

Von dieser dem Staate durch das Allgemeine Preussische Landrecht zuerkannten Befugnis, unabhängig von den kirchlichen Behörden die Stolgebühren zu regulieren, haben aber die staatlichen Behörden in Preussen überhaupt keinen Gebrauch gemacht, wohl von der richtigen Erwägung ausgehend, dass die Regulierung der Stolgebühren in erster Linie doch wohl eine Angelegenheit der Kirche und demgemäss diese auch zunächst zum Erlass von Stolordnungen berufen sei.

Durch die am 31. Jan. 1850 erlassene Verfassungsurkunde für den preussischen Staat erfolgte dann eine vollständige Aufhebung des oben genannten Paragraphen des Allg. Preuss. Landrechts, insofern den in Preussen bestehenden Religionsgesellschaften durch § 15 der Verfassung das Recht gewährt wurde, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten[1]). Zwar ist durch Gesetz vom 18. Juni 1875 § 15 der Verfassungsurkunde aufgehoben worden. Da aber dieses Gesetz

1) Vergl. § 15 der Verfassungsurkunde.

keine rückwirkende Kraft hatte[1]), ist auch die durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 erfolgte Aufhebung des § 425 Teil II. Tit. 11 des Allg. Preuss. Landrechts bestehen geblieben[2]).

§ 3.

Die Regulierung der Stolgebühren nach dem geltenden Recht.

Es kommen hier in Betracht die auf die Regulierung der Stolgebühren bezüglichen Bestimmungen:

I. des kath. Kirchenrechts;

II. des preussischen Staatskirchenrechts.

I.

Das kath. Kirchenrecht.

Die Regulierung der Stolgebühren, insbesondere der Erlass von Stolordnungen und die Festsetzung von Stolgebührentaxen, erfolgt in der kath. Kirche entweder für den Bereich einer ganzen Diözese, oder für jede einzelne Pfarrgemeinde einer Diözese gesondert.

Im ersteren Falle, d. h. bei Erlass einer Diözesan-Stolordnung, kann die Regulierung sich wieder beziehen entweder auf alle, oder nur auf die eine oder andere stolgebührenpflichtige Amtshandlung.

Das Recht, Stolordnungen, sei es für die ganze Diözese oder für eine einzelne Pfarrgemeinde zu er-

---

1) Vergl. Bierling, Archiv für öff. Recht, Bd. 7 S. 212.

2) In Bayern gilt auch heute noch die Bestimmung des Religionsedikts vom 26. Mai 1818 § 64b, wonach die Ordnung des Stolgebührenwesens Sache des Staats ist. Vergl. Benario a. a. O. S. 64.

lassen, steht allein dem Diözesanbischof zu als dem Inhaber der sich über die ganze Diözese erstreckenden potestas jurisdictionis[1]. Der einzelne Pfarrer besitzt also in dieser Beziehung keinerlei Befugnisse, auch nicht für den Bereich seiner Pfarrgemeinde. Tatsächlich wird aber vor Erlass einer für eine Pfarrgemeinde bestimmten Stolordnung dem betr. Pfarrer seitens der bischöflichen Behörde Gelegenheit gegeben, sich über die geplante Stolordnung gutachtlich zu äussern, oder es werden Pfarrer und Kirchenvorstand mit der Aufstellung des Entwurfs einer Stolordnung beauftragt, welcher dann der bischöflichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt wird.

An einer rechtsgültig erlassenen Stolordnung darf der Pfarrer eigenmächtig keine Aenderungen vornehmen; zu jeder Aenderung ist vielmehr bischöfliche Genehmigung erforderlich.

II.

Das preussische Staatskirchenrecht.

Nachdem das auf Grund des Allg. Preuss. Landrechts seitens des preussischen Staates grundsätzlich in Anspruch genommene, wenn auch tatsächlich niemals ausgeübte Recht der alleinigen Regulierung der Stolgebühren durch die preussische Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 aufgehoben worden ist, sind die Bischöfe staatlicherseits in keiner Weise mehr daran gehindert,

1) Vergl. Heiner a. a. O. 1. Bd. S. 261; Vogt, Kirchenvermögensrecht S. 103.

für den Bereich ihrer Diözesen rechtsgültige Stolordnungen zu erlassen. Nur dann, wenn den seitens der Bischöfe erlassenen Stolordnungen auch Anerkennung und Ausführung seitens des Staates zuteil werden soll, ist in Preussen gemäss einem am 8. Mai 1852 an die Bischöfe von Münster und Paderborn gerichteten Ministerialreskript eine genehmigende Mitwirkung seitens des Staates erforderlich[1]). Bei den auf Observanz und Herkommen beruhenden Stolordnungen bedarf es dagegen, damit dieselben den staatlichen Rechtsschutz geniessen, überhaupt keiner besonderen staatlichen Mitwirkung. Treffend hat Lämmer[2]) den gegenwärtigen, für die Regulierung der Stolgebühren innerhalb der kath. Kirche Preussens massgebenden Rechtszustand gekennzeichnet, indem er darüber folgendes sagt: „Das Mass der Stolgebühren ist jetzt durch Herkommen und durch Diözesangesetze fixiert. Beschöfliche Regulative bedürfen der staatlichen Gutheissung, wenn ihre Wirkung in die Sphäre des bürgerlichen Lebens hinübergreifen soll, sofern es gilt, die gerichtlichen und administrativen Behörden des Staates zur Gewährung von gesetzlicher Rechtshilfe behufs Eintreibung neu regulierter Gebühren zu veranlassen."

1) Dementsprechend ist auch für das seitens des bischöflichen Ordinariats zu Breslau 1868 erlassene Stolgebührenreglement die staatliche Genehmigung nachgesucht und durch Ministerialerlass vom 25. Juli 1868 erteilt worden. Vergl. Archiv für kath. Kirchenrecht, 22. Bd. S. 353 ff.

2) Vergl. Lämmer, Institutionen des Kirchenrechts, 1886, S. 508.

Dieser seit Erlass der preussischen Verfassungsurkunde für die Stolgebührenregulierung innerhalb der kath. Kirche Preussens bestehende Rechtszustand, gemäss welchem die Regulierung der Stolgebühren als ein ausschliesslich bischöfliches Recht anerkannt und eine staatliche Mitwirkung nur dann gefordert wird, wenn es sich darum handelt, den bischöflichen Anordnungen den staatlichen Rechtsschutz zu sichern, besteht auch heute noch fort, obwohl inzwischen das Gesetz betreffend die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 ergangen ist. Zwar enthält dieses Gesetz[1]) in § 21 Abs. 9 die Bestimmung, dass die Beschlüsse des Kirchenvorstandes über Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen der Zustimmung der kirchlichen Gemeindevertretung bedürfen, und in § 50 Abs. 6 die weitere Bestimmung, dass für die inbetreff der Gebührentaxen seitens des Kirchenvorstandes und der kirchlichen Gemeindevertretung gefassten Beschlüsse die staatliche Genehmigung erforderlich sei.

Aber entgegen der weit verbreiteten Ansicht[2]), als ob auf Grund der genannten Gesetzesbestimmungen das Recht der Stolgebührenregulierung ausser durch die Bischöfe nunmehr auch noch durch die in den einzelnen Pfarrgemeinden bestehenden gesetzlichen Organe der

---

1) Ein Abdruck des Gesetzes findet sich bei Dumont a. a. O. S. 484.

2) Vergl. Hinschius-Stutz, Art. „Stolgebühren" in Herzogs Realenzyklopädie, 19. Bd. S. 71; Richter-Dove-Kahl, a. a. O. S. 878; Friedberg, a. a. O. S. 563.

kirchlichen Vermögensverwaltung in Konkurrenz mit den staatlichen Aufsichtsbehörden ausgeübt werde, hat Woker[1]) an der Hand der Gesetzesmotive und der Verhandlungen der zur Beratung des oben genannten Gesetzes eingesetzten parlamentarischen Kommission den überzeugenden Nachweis geführt, dass unter den Gebührentaxen, über deren Festsetzung die genannten Organe zu befinden haben, keineswegs die Stolgebühren, sondern nur die Gebühren zu verstehen sind, welche für die Benutzung kirchlicher Vermögensstücke erhoben werden, z. B. für die Benutzung des Geläutes, des Kirchhofes, der Kirchenplätze usw.

Es ist demnach das den Bischöfen auf Grund der preussischen Verfassungsurkunde zustehende Recht der Stolgebührenregulierung durch das am 20. Juni 1875 erlassene Gesetz über die Vermögensverwaltung in den kath. Pfarrgemeinden in keiner Weise beschränkt, geschweige denn beseitigt worden. Vielmehr sind in Preussen auch nach Erlass des genannten Gesetzes die Bischöfe allein befugt, Stolgebührenregulierungen, sei es für einzelne Pfarrgemeinden, oder für die ganze Diözese vorzunehmen. Eine staatliche Genehmigung

---

1) Im Archiv für kath. Kirchenrecht, 92. Bd. S. 435. Dieselbe Ansicht war schon früher vertreten worden von Hermes, die Verwaltung des Kirchenvermögens in den kath. Kirchengemeinden Preussens, 1891, S. 127; ferner von Kühling, die Aufstellung der Kirchen-Etats und Rechnungen, 1903, S. 14 Anmerkung 38; desgleichen von Förster, die preussische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden und Diözesen, 1907, S. 343.

ist für die seitens der Bischöfe behufs Regulierung der Stolgebühren ergangenen Anordnungen erst dann erforderlich, wenn denselben der staatliche Rechtsschutz zuteil werden soll.

§ 4.

Die Stolgebührentaxen innerhalb der kath. Kirche Preussens.

Im Gegensatz zum staatlichen Gebührenwesen, welches für das ganze Staatsgebiet einheitlich geregelt ist, entbehrt das kirchliche Stolgebührenwesen einer solchen einheitlichen Regelung. Es bestehen vielmehr betreffs der Höhe der bei den einzelnen stolgebührenpflichtigen geistlichen Amtshandlungen zur Erhebung gelangenden Gebühren innerhalb des ganzen Staatsgebietes wie auch innerhalb der einzelnen Diözesen vielfach nicht unerhebliche Unterschiede. Ja nicht selten entbehren sogar die verschiedenen Pfarrgemeinden eines und desselben Ortes einheitlicher Stolgebührentaxen; oder es bestehen solche nur bezgl. der einen oder anderen stolgebührenpflichtigen Amtshandlung, so an grösseren Orten mit mehreren Pfarrgemeinden gewöhnlich bezgl. der Beerdigungen[1]). Endlich ist noch zu bemerken, dass es vereinzelt auch noch Pfarrgemeinden gibt, in denen auf Grund einer lokalen Observanz oder eines alten Privilegs entweder bei keiner oder nur

1) Vergl. u. a. die im Jahre 1892 erlassene Begräbnisordnung für die Pfarreien der Stadt Köln.

bei der einen oder anderen geistlichen Amtshandlung Stolgebühren erhoben werden.

Dieser ausserordentlichen, auf dem Gebiete des Stolgebührenwesens zutage tretenden Mannigfaltigkeit dürfte wohl eine zweifache Ursache zugrunde liegen:

1. Die Tatsache, dass die heute in zahlreichen Pfarrgemeinden zu Recht bestehenden Stolordnungen vielfach nichts anderes darstellen als das Ergebnis einer langjährigen gewohnheitsrechtlichen Entwickelung, welche in den einzelnen Pfarrgemeinden zu einer verschiedenen Normierung der Stolgebühren geführt hat.

2. Die seitens der kirchlichen Behörde bei Stolgebührenregulierungen gewöhnlich geübte Praxis, die Stolgebühren, abgesehen von einigen unten noch näher zu besprechenden Ausnahmen, für jede einzelne Pfarrgemeinde gesondert festzusetzen, ein Verfahren, welches der kirchlichen Behörde die Möglichkeit gibt, bei Festsetzung der Stolgebührentaxen die besonderen, namentlich in finanzieller Hinsicht oft stark von einander abweichenden Verhältnisse der einzelnen Pfarrgemeinden gebührend zu berücksichtigen.

So überaus wechselvoll nun einerseits im allgemeinen das Bild ist, welches die verschiedenartige Ausgestaltung des Stolgebührenwesens in den einzelnen Diözesen bietet, so entbehrt dasselbe doch andererseits auch nicht gewisser einheitlicher Züge, insofern nämlich wenigstens für einige stolgebührenpflichtige geistliche Amtshandlungen in den meisten Diözesen auf Grund allgemeiner diözesangesetzlicher Bestimmungen einheit-

liche Gebührentaxen bestehen. So sind z. B. in der Kölner Erzdiözese für folgende geistliche Amtshandlungen einheitliche Taxen festgesetzt[1]):

1. Für das kirchliche Aufgebot 3 Mark, jedoch mit der Massgabe, dass, falls das Aufgebot an mehreren Orten stattfinden muss, nie mehr als der doppelte Betrag erhoben werden darf, von welchem die eine Hälfte der Pfarrer der Braut erhält, während die andere Hälfte zu gleichen Teilen unter die anderen Pfarrer verteilt wird.

2. Für die kirchliche Trauung 3 Mark.

3. Für die Ausstellung einer Aufgebotsbescheinigung samt dem sog. Losscheine 3 Mark.

4. Für die Ausstellung eines Taufscheines 1 Mark, wird derselbe nach auswärts geschickt 1,50 Mark.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass in der Mehrzahl der preussischen Diözesen[2]) gelegentlich des Vollzugs einiger stolgebürenpflichtigen geistlichen Amtshandlungen, wie der Taufe, der Trauung und Beerdigung, ausser den üblichen Stolgebühren noch eine besondere Abgabe erhoben wird, nämlich die sog. Cathedralsteuer, deren Ertrag für die bauliche Unterhaltung der Domkirchen bestimmt ist. In der Erzdiözese Köln wurde dieselbe durch Kabinettsorder vom 13. April 1825 eingeführt. Seit ihrer durch Kabinettsorder vom 23. März 1830 erfolgten Erhöhung beträgt dieselbe

---

1) Vgl. Dumont, a a. O. Nachtrag S. 16.

2) Cöln, Münster, Paderborn, Trier, Gnesen-Posen, Ermland.

bei der Taufe 0,50 Mark, bei der Trauung 1 Mark, bei der Beerdigung 0,15 Mark. Unvermögende sind von Entrichtung dieser Steuer befreit[1]).

1) Näheres über die Cathedralsteuer s. bei Dumont a. a. O. S. 614.

Vierter Abschnitt.

Die Frage der Ablösung der Stolgebühren.

§ *1.*

Allgemeines.

Bereits in § 2 des ersten Abschnittes dieser Abhandlung wurde auf die Tatsache hingewiesen, dass die Kirche, um aus dem Bereich des Stolgebührenwesens jegliche simonistische Auffassung, gemäss welcher geistliche Gnaden für Geld oder geldwerte Dinge erworben werden können, fern zu halten, zu allen Zeiten mit besonderem Nachdruck betont hat, dass die üblichen Stolgebühren nicht etwa als ein Entgelt für die durch die stolgebührenpflichtige Amtshandlung vermittelten geistlichen Güter angesehen werden dürften, vielmehr nur als ein Mittel, durch welches den die Dienste der Geistlichen in Anspruch nehmenden Pfarrangehörigen Gelegenheit gegeben werde, in pflichtmässiger Weise zum Unterhalt der Geistlichen beizutragen. Aber auch diese seitens der Kirche zum Schutze der den geistlichen Amtshandlungen innewohnenden religiösen Würde getroffene Massnahme hat es nicht zu verhindern vermocht, dass verhältnismässig schon frühzeitig die voll-

ständige Aufhebung der Stolgebühren bezw. ihre Ablösung, d. h. ihre Umwandlung in feste, den bisher auf die Einnahmen aus Stolgebühren angewiesenen Geistlichen und niederen Kirchendienern jährlich zu gewährende Renten gefordert wurde.

Zur Begründung dieser, innerhalb der kath. Kirche, von einigen unbedeutenden Ausnahmen[1]) abgesehen, bisher noch unerfüllt gebliebenen Forderung werden seitens ihrer Befürworter folgende Argumente geltend gemacht:

1. Die bei Vornahme gewisser geistlicher Amtshandlungen übliche Erhebung von Gebühren sei zunächst sehr geeignet, das Ansehen des geistlichen Standes in erheblichem Masse zu beeinträchtigen, insofern bei den die Dienste des Geistlichen in Anspruch nehmenden Pfarrangehörigen sehr leicht die Vorstellung erweckt werde, als ob der Geistliche sein erhabenes Amt etwa nach Art eines weltlichen Beamten, dessen Amtshandlungen aufgrund staatlicher Gebührentaxen honoriert werden, verwalte.

2. Aber nicht nur das Ansehen des geistlichen Standes, sondern auch die Würde der durch ihn vermittelten geistlichen Gnaden könne durch die Erhebung von Stolgebühren eine beträchtliche Minderung erfahren, da die Gefahr bestehe, dass die stolgebührenpflichtigen Amtshandlungen in den Augen der zur Zahlung der Gebühren Verpflichteten auf das Niveau gewöhnlicher entgeltlicher Handlungen herabsänken.

---

1) Vergl. unten S. 68 Anmerkung.

3. Ferner müsse man bedenken, wie überaus peinlich und entwürdigend es für den Geistlichen sei, nach Vollzug einer stolgebührenpflichtigen Amtshandlung an den zur Zahlung Verpflichteten mit einer Gebührenforderung heranzutreten.

4. Endlich nötige auch der Umstand, dass die Zahlung der Stolgebühren seitens der dazu Verpflichteten in vielen Fällen gänzlich unterbleibe, zu einer anderweitigen Regelung der aus den Stolgebühren fliessenden Dienstbezüge der Geistlichen und niederen Kirchendiener.

Alle diese zugunsten einer Reform des gesamten Stolgebührenwesens angeführten Erwägungen haben aber bisher nur innerhalb der evangelischen Kirche zu einer Aufhebung bezw. Ablösung der Stolgebühren geführt. Zwar sind im Laufe der letzten Jahrhunderte auch innerhalb der kath. Kirche zeitweise Bestrebungen zutage getreten, welche auf eine Aufhebung der Stolgebühren abzielten. Aber ein nennenswerter Erfolg ist ihnen bisher nicht beschieden gewesen; insbesondere ist auch der letzte, Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts innerhalb der kath. Kirche Preussens unternommene Versuch einer Ablösung der Stolgebühren ergebnislos verlaufen.

In der folgenden geschichtlichen Darstellung wird eine gedrängte Uebersicht über die wichtigsten der bisher in der kath. Kirche betreffs der Stolgebühren hervorgetretenen Ablösungsversuche gegeben werden, wobei die Verhältnisse innerhalb der kath. Kirche Preussens eine besondere Berücksichtigung finden sollen.

§ 2.

Die Ablösungsbestrebungen früherer Zeiten.

Die ersten, eine Reform des Stolgebührenwesens innerhalb der kath. Kirche bezweckenden Bestrebungen fallen in die Zeit des von 1545—1563 abgehaltenen allgemeinen Konzils von Trient[1]). Hier war es namentlich eine vorwiegend aus kirchlichen Rechtsgelehrten bestehende, für die Bearbeitung kirchenrechtlicher Materien eingesetzte Kommission, in welcher u. a. auch die Frage einer vollständigen Beseitigung der üblichen Stolgebühren einer eingehenden Besprechung unterzogen wurde. Während die Mitglieder der Kommission hinsichtlich der Frage, ob aus Anlass des Vollzugs geistlicher Amtshandlungen von den Gläubigen irgendwelche Abgaben in der bisherigen gewohnten Weise auch fernerhin gefordert oder erbeten werden dürften, das einstimmige Votum abgaben, dass zur Verhütung etwaiger Missbräuche jegliches Fordern von Gaben zu untersagen sei, gingen die Meinungen hinsichtlich der weiteren Frage, ob dann nicht wenigstens die Annahme freiwilliger Gaben gestattet werden sollte, weit auseinander. Auch in der folgenden allgemeinen Konzilsversammlung wurden sowohl die für, als auch die gegen eine Aufhebung der Stolgebühren sprechenden Argumente einer eingehenden Erörterung unterzogen.

---

1) Vergl. Petrus Suavis Polanus (Sarpi), Historia Concilii Tridentini, Gorinchemi 1658, liber II, p. 218.

Aber angesichts der Unmöglichkeit[1]), die Frage der Entschädigung der durch den eventuellen Fortfall in ihrem Einkommen geschädigten Geistlichen in befriedigender Weise zu lösen, konnte das Konzil, so sehr es an sich auch zu einer Beseitigung der Stolgebühren geneigt war, zu einem dieselben aufhebenden Beschlusse nicht gelangen. So musste denn das Konzil trotz der Erkenntnis, dass auf diesem Gebiete eine Reform eigentlich dringend notwendig sei, gleichwohl das herkömmliche Stolgebührenwesen unverändert bestehen lassen, dies um so mehr, als zufolge der damals in grossem Umfang durchgeführten Säkularisation von Kirchengütern die Einkünfte der Geistlichen ohnehin eine nicht unwesentliche Schmälerung erfahren hatten.

Durch zwei Jahrhunderte hindurch ist dann innerhalb der kath. Kirche von einer ernstlichen, auf die Ablösung der Stolgebühren gerichteten Bewegung nichts zu bemerken. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wendet sich das Interesse kirchlicher Kreise erneut dieser Frage zu. Insbesondere war dieses der Fall in dem damaligen Erzbistum und Kurfürstentum Mainz[2]), wo eine von dem damaligen Erzbischof und

1) Es möge hier kurz darauf hingewiesen werden, dass die im Vergleich mit der heutigen noch höchst unvollkommene allgemeine wirtschaftliche Entwicklung der damaligen Zeit in Verbindung mit der damals erst wenig entwickelten Idee regelmässiger allgemeiner Steuern die Umwandlung von Einzelgebühren in allgemeine, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes regelmässig zu entrichtende Abgaben noch nicht zuliesse.

2) H. L. C. Kopp, Die kath. Kirche im 19. Jahrh. und die zeitgemässe Umgestaltung ihrer äusseren Verfassung, 1830, S. 190.

Kurfürsten Friedrich Karl Joseph Freiherr von Erthal zur Vorbereitung einer Diözesansynode eingesetzte Kommission von geistlichen Räten in einem vom 22. Dezember 1789 datierten Gutachten bezgl. der Stolgebühren folgendes Verlangen stellte: „Man wünsche sehr, dass die ministri ecclesiae aus anderen Quellen so besoldet würden, wodurch die Erhebung der Stolgebühren ein für allemal in der Zukunft aufhöre, und man werde von Seiten des Ordinariats alle zu dieser Absicht führenden Mittel nach und nach einschlagen“. Wegen der dem Erzbistum damals von Frankreich her drohenden Kriegsgefahr konnte aber die geplante Diözesansynode nicht abgehalten werden, und so musste denn auch die geplante Reform unterbleiben.

Die zu Beginn des 19. Jahrh. abermals in weitem Umfang durchgeführte Säkularisation von Kirchengütern, welche für viele Geistliche der kath. Kirche einen nicht unbedeutenden Einnahmeausfall nach sich zog, hatte sogar die Wirkung, dass in massgebenden kirchlichen Kreisen sich eine starke, gegen die Aufhebung der Stolgebühren gerichtete Strömung durchsetzte. So erliessen z. B. die im Jahre 1848 vom 10. bis 13. Mai zu Köln versammelten Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz eine gemeinsame Erklärung[1]), in welcher sie für die Beibehaltung der Stolgebühren eintraten. „Die Kirche (so heisst es in dieser Er-

1) Vergl. Acta et decreta sacrorum Conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis, 1879, tom. V, S. 945.

klärung), könne deren nicht entbehren, am allerwenigsten, wenn sie ganz frei und vom Staate unabhängig werde". Angesichts dieser, von offizieller kirchlicher Seite ausgehenden Erklärung war vorderhand an eine Aenderung der auf dem Gebiete des Stolgebührenwesens überkommenen Verhältnisse nicht zu denken.

§ 3.

Der jüngste, zu Beginn der 90er Jahre des 19. Jahrhunderts seitens der preussischen Regierung bezgl. der kath. Kirche unternommene Versuch einer Stolgebührenablösung.

Zu einer erneuten Behandlung der Stolgebührenfrage innerhalb der kath. Kirche Preussens führte die zu Beginn der 90er Jahre des 19. Jahrhunderts im Bereich der evangelischen Kirche Preussens unter finanzieller Mitwirkung des preussischen Staates zur Durchführung gebrachte Aufhebung der Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in hergebrachter einfacher Form[1]). Um die zur Aufbringung der an die Stelle der aufgehobenen Stolgebühren tretenden Entschädigungsrenten verpflichteten

1) Die Aufhebung erfolgte für die altpreussische Landeskirche der älteren Provinzen durch Gesetz vom 3. Sept. 1892; für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein durch Gesetz vom 14. August 1892; für die lutherische Kirche der Provinz Hannover durch Gesetz vom 20. August 1892; für die reformierte Kirche der Provinz Hannover durch Gesetz vom 30. März 1893. In den meisten mittleren und kleineren deutschen Bundesstaaten war die Aufhebung bereits in den 70er Jahren erfolgt.

Kirchengemeinden finanziell nicht zu sehr zu belasten, wurde den evangelischen Landeskirchen des preussischen Staates aus Staatsmitteln ein jährlicher Betrag von 1500000 Mark zur Verfügung gestellt zwecks Gewährung von Beihülfen an diejenigen Kirchengemeinden, welche genötigt waren, behufs Aufbringung der erforderlichen Entschädigungsrenten die Steuerkraft ihrer Angehörigen über ein gewisses, im Gesetz näher bezeichnetes Mass hinaus in Anspruch zu nehmen[1]).

Sowohl die Königl. preussische Staatsregierung wie auch die Mehrheit des preussischen Landtages waren grundsätzlich geneigt, auch im Falle einer Aufhebung der Stolgebühren innerhalb der kath. Kirche eine angemessene staatliche Beihilfe zu gewähren, wie solche zu demselben Zwecke ja auch den evangelischen Landeskirchen gewährt worden war. Bereits einige Jahre vor Erlass der auf die evangelischen Landeskirchen bezüglichen Ablösungsgesetze, nämlich in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 6. Juni 1890, war diese Geneigtkeit zum Ausdruck gekommen anlässlich der Beratung eines Antrags, welcher von der zur Vorbereitung des Gesetzentwurfes zur Ausführung des § 9 des Gesetzes, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen vom 22. April 1875, eingesetzten Kommission des Abgeordnetenhauses

1) Vergl. den Wortlaut der betr. Gesetze in den Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1892, 3. Bd. S. 1509 ff.

dem Plenum zur Beschlussfassung vorgelegt worden war. Der Antrag lautete: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, folgende Resolution anzunehmen: Die bestimmte Erwartung auszusprechen, dass die Königl. Staatsregierung ohne Verzug mit den geordneten Organen der evangelischen Landeskirchen zur Herbeiführung einer sachgemässen Ordnung der Stolgebühren ins Benehmen trete und die hierzu erforderlichen Staatsmittel tunlichst schon durch den nächsten Staatshaushaltsetat flüssig mache.“ Zu diesem Kommissionsantrag, welcher seinem Wortlaut nach sich nur auf die evangelischen Landeskirchen bezog, stellte der Abgeordnete Windthorst in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 6. Juni 1890[1]) einen Zusatzantrag, dahingehend, den Kommissionsantrag in der Weise zu erweitern, dass auch die kath. Kirche von ihm erfasst werde. Der dahin zielende Zusatzantrag des genannten Abgeordneten, die Worte der Resolution „der evangelischen Landeskirchen“ abzuändern in die Worte „der christlichen Kirchen“ wurde mit grosser Mehrheit angenommen.

Die aufgrund dieser Resolution des preussischen Abgeordnetenhauses seitens der Königl. Preuss. Staatsregierung mit den evangelischen und kath. Kirchenbehörden unverzüglich angeknüpften Verhandlungen führten aber nur bezgl. der evangelischen Landeskirchen

1) Vergl. die stenographischen Berichte des Hauses der Abgeordneten, 1890, 3. Bd. S. 1913 ff.

zu einem erfolgreichen gesetzgeberischen Vorgehen. (Vergl. die oben S. 62 in der Anmerkung genannten Gesetze betreffend die Aufhebung von Stolgebühren in den evangelischen Landeskirchen.) Die beabsichtigte gleichzeitige Vorlage eines die Aufhebung der Stolgebühren innerhalb der kath. Kirche betreffenden Gesetzentwurfs musste unterbleiben, weil die dazu erforderlichen statistischen Erhebungen seitens der damit beauftragten kirchlichen Behörden nicht rechtzeitig zum Abschluss gebracht werden konnten[1]). Erst nachdem letzteres geschehen und das bezügliche statistische Material der Staatsregierung vorgelegt worden war, konnte staatlicherseits an die Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs herangetreten werden. Schon waren die ersten Schritte in dieser Richtung geschehen, als die Angelegenheit eine unerwartete Wendung erhielt durch ein seitens der preussischen Bischöfe unter dem 19. Okt. 1892 an den preussischen Kultusminister gerichtetes Schreiben, worin die Bischöfe ihren Bedenken gegenüber der beabsichtigten teilweisen Aufhebung der Stolgebühren Ausdruck gaben und das Bedürfnis nach einer solchen sogar ganz verneinten[2]).

---

1) Vergl. die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes betr. die Aufhebung von Stolgebühren in der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen. Anlagen zu den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses, 1892, 3. Bd. S. 1513.

2) Vergl. den als Antwort auf dieses Schreiben ergangenen Erlass des preuss. Ministers der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzen an den Kardinal-Erzbischof von Cöln und die übrigen

Welcher Art die seitens der preussischen Bischöfe in dem genannten Schreiben gegenüber der beabsichtigten teilweisen Aufhebung der Stolgebühren geltend gemachten Bedenken gewesen sind, darüber können, da der Wortlaut dieses Schreibens nie veröffentlicht worden ist, nur Vermutungen angestellt werden. In der Hauptsache dürften aber die preussischen Bischöfe zur Zurücknahme ihrer anfänglich ausgesprochenen Zustimmung zu der staatlicherseits auch für die kath. Kirche geplanten teilweisen Aufhebung der Stolgebühren wohl durch die Befürchtung bewogen worden sein, es könnte die Kirche durch ein die Stolgebührenablösung regelndes Staatsgesetz in ihrer Bewegungsfreiheit allzusehr eingeschränkt werden.

§ 4.

Schlussbetrachtung.

Seit dem letzten, zu Beginn der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts seitens der Königl. Preuss. Staats-

preussischen Bischöfe vom 8. Januar 1894. Der Anfang dieses Erlasses lautet: Ew. Eminenz haben in dem geehrten, an den mitunterzeichneten Minister der geistlichen Angelegenheiten gerichteten Schreiben vom 19. Okt. 1892 den Bedenken Ausdruck gegeben, welchen die für die katholischen Kirchengemeinden beabsichtigte teilweise Ablösung der Stolgebühren bei den Herren Diözesanbischöfen begegnet ist. Wenn dabei das Bedürfnis nach einer Aufhebung der Stolgebühren für die katholischen Gemeinden in Abrede gestellt wird, so wurde diese Anschauung ursprünglich auch von der Königl. Staatsregierung geteilt. . . . (Archiv für kath. Kirchenrecht 72. Bd. S. 150.)

regierung im Verein mit den preussischen Bischöfen unternommenen, aber ergebnislos verlaufenen Versuche einer teilweisen gesetzlichen Ablösung der innerhalb der kath. Kirche bestehenden Stolgebühren ist in massgebenden kath. kirchlichen Kreisen die Frage der Stolgebührenablösung nicht mehr zur Diskussion gestellt worden. Dieser Umstand ist mit einem gewissen Rechte in dem Sinne gedeutet worden, als ob auf katholischer Seite ein Bedürfnis für eine Reform des Stolgebührenwesens auch heute ebensowenig vorhanden sei wie damals, als gelegentlich der für die evangelischen Landeskirchen Preussens erfolgten gesetzlichen teilweisen Stolgebühren-Ablösung dieses Bedürfnis seitens der massgebenden katholisch-kirchlichen Instanzen verneint wurde.

In der Tat lässt sich nicht verkennen, dass bezügl. des Stolgebührenwesens die Verhältnisse innerhalb der kath. Kirche einerseits und der evangelischen Kirche andererseits nicht in allem gleich sind, und dass demgemäss auch bei Beurteilung dieser Verhältnisse nicht der gleiche Masstab angelegt werden darf. Insbesondere musste zufolge der Tatsache, dass die Geistlichen der evangelischen Kirche durch die im Jahre 1875 reichsgesetzlich erfolgte Einführung der staatlichen Zivilstandesregister einen bedeutend erheblicheren Ausfall an Stolgebühren erlitten hatten als die Geistlichen der kath. Kirche, das Bedürfnis nach einer Stolgebührenablösung auf evangelischer Seite viel dringender empfunden werden als auf katholischer Seite.

Aber gleichwohl dürfte auch für die katholische Kirche eine Ablösung der Stolgebühren als wünschenswert bezeichnet werden[1]). Die verschiedenen Gründe, welche gewöhnlich von den Befürwortern der Stolgebührenablösung zugunsten der letzteren angeführt werden (vergl. oben S. 57), haben an Gewicht gegen früher nicht nur nicht verloren, sondern sogar eher noch zugenommen. Ganz besonders dürfte aber in der heutigen Zeit angesichts der stets wachsenden Schwierigkeiten, denen die Wirksamkeit der Kirche und ihrer Diener allenthalben begegnet, eine Ablösung der Stolgebühren für das Ansehen des geistlichen Amtes und der durch dasselbe vermittelten geistlichen Dienste im höchsten Masse förderlich sein, ganz abgesehen davon, dass es dann nicht mehr möglich sein würde, die Stolgebühren, wie es heutzutage vielfach, wenn auch unberechtigterweise geschieht, als Vorwand für die Verschmähung der kirchlichen Gnaden zu benutzen.

---

1) Bisher ist nur in Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Sachsen-Meiningen und Anhalt auch für die kath. Kirche eine Aufhebung der Stolgebühren erfolgt. In Preussen sind es innerhalb der kath. Kirche nur die Militärkirchengemeinden, in welchen Stolgebührenfreiheit besteht. (Vergl. die Kabinettsordre vom 21. Juli 1877.)

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 3

Erster Abschnitt.

Die Stolgebühren als Bestandteil des geistlichen Diensteinkommens.

§ 1. Einige kurze orientierende Vorbemerkungen über das Diensteinkommen der kath. Pfarrer, insbesondere der kath. Pfarrer Preussens 7

§ 2. Begriff und Wesen der Stolgebühren 11

§ 3. Die stolgebührenpflichtigen geistlichen Amtshandlungen 14

§ 4. Das Recht auf Stolgebühren 15

§ 5. Die Pflicht zur Zahlung der Stolgebühren . . . 18

Zweiter Abschnitt.

Die Stolgebühren in rechtsgeschichtlicher Betrachtung.

§ 1. Der Ursprung der Stolgebühren und ihre Entwickelung bis zum Ausgang des christlichen Altertums 23

§ 2. Die Stolgebührenidee und ihre Weiterentwickelung in der mittelalterlichen Kirche bis zum IV. Laterankonzil (1215) 27

§ 3. Das IV. Laterankonzil (1215) und seine Bedeutung für die Ausbildung des Stolgebührenrechts . . . 31

§ 4. Die Durchführung des die Stolgebühren betreffenden Beschlusses des IV. Laterankonzils durch die kirchliche Partikulargesetzgebung des ausgehenden Mittelalters 34

Seite

§ 5. Die Umwandlung der Stolgebührenansprüche in eigentliche Rechtsforderungen 36

Dritter Abschnitt.

Die Regulierung der Stolgebühren.

§ 1. Wesen und Zweck der Stolgebührenregulierung . 43
§ 2. Kurzer geschichtlicher Ueberblick über die Regulierung der Stolgebühren 44
§ 3. Die Regulierung der Stolgebühren nach dem geltenden Recht 47
§ 4. Die Stolgebührentaxen innerhalb der kath. Kirche Preussens 52

Vierter Abschnitt.

Die Frage der Ablösung der Stolgebühren.

§ 1. Allgemeines 56
§ 2. Die Ablösungsbestrebungen früherer Zeiten . . . 59
§ 3. Der jüngste, zu Beginn der 90er Jahre des 19. Jahrh. seitens der preussischen Regierung bezügl. der kath. Kirche unternommene Versuch einer Stolgebührenablösung 62
§ 4. Schlussbetrachtung 66

Lebenslauf.

Als Sohn der Eheleute Heinrich Böll und Aloysie Dahl wurde ich zu Essen a. d. Ruhr am 17. März 1873 geboren. Nach Erlangung des Reifezeugnisses bezog ich die Rheinische Hochschule, um an derselben Theologie und Philosophie zu studieren. Im Jahre 1897 wurde ich zum Priester geweiht und wirkte dann zunächst als Kaplan in Düsseldorf. Seit dem Jahre 1899 Kaplan in Königswinter, widmete ich mich in dieser Stellung auf Anregung meines kirchlichen Vorgesetzten an der Rheinischen Hochschule staatswissenschaftlichen Studien, nach deren Abschluss ich an der Universität Heidelberg die philosophische Doktorprüfung ablegte.